

*Timothy J. Wengert, Jahrgang 1950, ist Professor emeritus für Reformationsgeschichte. Er kommt aus der Evangelical Lutheran Church of America (ELCA) und wirkte bis 2014 am Lutheran Theological Seminary dieser Kirche in Philadelphia, Pennsylvania / USA. Als Autor und Herausgeber von mehr als 20 Büchern und zahlreichen Artikeln hat er sich einen Namen als Luther- und Melancthonforscher weit über seine eigene Kirche hinaus gemacht. Im Jahr 2000 gab er mit Robert Kolb eine neue englischsprachige Übersetzung des Konkordienbuches von 1580 heraus. Wengert hat in vielen ökumenischen Gremien mitgewirkt. Er ist Träger des Melancthon-Preises der Stadt Bretten. J. S.*

Timothy J. Wengert:

## **Das Priestertum aller Gläubigen und andere fromme Mythen<sup>1</sup>**

### *Kapitel 1*

*„Alice lachte. ‚Ich brauche es gar nicht zu versuchen‘, sagte sie. ‚Etwas Unmögliches kann man nicht glauben‘. ‚Du wirst darin eben noch nicht die rechte Übung haben‘, sagte die Königin. ‚In deinem Alter habe ich täglich eine halbe Stunde darauf verwendet. Zuzeiten habe ich vor dem Frühstück bis zu sechs unmögliche Dinge geglaubt“.*  
(Lewis Carroll, *Alice im Wunderland*<sup>2</sup>)

„Sechs unmögliche Dinge vor dem Frühstück!“ Das berühmte Zitat aus Lewis Carroll’s „Alice im Wunderland“ könnte gut als Untertitel dieses Aufsatzes dienen, den ich verfaßt habe, als ich eingeladen war, über Luthers Verständnis des Priestertums aller Gläubigen zu referieren. Unter Benutzung neu-

<sup>1</sup> Aus dem Amerikanischen übersetzt von Jobst Schöne. Amerikanische Fassung in: „Priesthood, Pastors, Bishops. Public Ministry for the Reformation and Today“. Minneapolis, MN, Fortress Press 2008, S. 1-16. Publikation dieser deutschen Übersetzung mit freundlicher Genehmigung des Verlages.

Deutsche Lutherzitate werden in der originalen Orthographie wiedergeben nach dem Wortbestand der „Martin Luther Studienausgabe“, hg. v. Hans Ulrich *Delius*, Berlin 1979 ff; die deutsche Übersetzung lateinischer Texte nach der zweiten Walchschen Ausgabe (abgekürzt: Walch<sup>2</sup>), St. Louis, Mo. 1880-1910.

<sup>2</sup> Lewis Carroll, *Alice im Wunderland / Alice hinter den Spiegeln*, übersetzt von Christian Enzensberger, Hildesheim 2015, S. 94.

ester Technologie (die digitale Ausgabe, online, der Kritischen Gesamtausgabe von Luthers Werken, Weimarer Ausgabe) machte ich mich daran, nachzusehen, was Luther dazu sagt, und stieß sofort auf die „Königin der Herzen“: Der Ausdruck „Allgemeines Priestertum aller Gläubigen“ läßt sich nämlich in Luthers eigenen Schriften nirgendwo nachweisen, weder in den lateinischen noch in den deutschen. Man kann ihn bei Luther nicht finden<sup>3</sup>.

Auch wenn die Herausgeber von Luthers Werken das damit Gemeinte überall in der Weimarer Ausgabe erwähnen, so hat doch Luther selbst diesen Begriff niemals benutzt. Man stößt erst 150 Jahre nach ihm auf eine erste ernsthafte Auseinandersetzung mit diesem Thema (so wie wir es heute auffassen), ohne daß jedoch schon dabei die einschlägige Begrifflichkeit verwendet wird. Es war dann im Jahr 1675, daß Philipp Jakob Spener seine umfangreiche Vorrede zur Neuausgabe von Johann Arndts († 1621) „Postillenbuch“ zum Druck brachte. In dieser „Pia Desideria“<sup>4</sup> genannten Schrift, die zum Manifest des lutherischen Pietismus wurde, plädierte Spener für „die Aufrichtung und fleißige Übung deß Geistlichen Priestertums“<sup>5</sup>. Dabei verwendete er den Begriff nun aber in solchem Sinne, wie er bei Luther eben gerade nicht zu finden ist, nämlich als Bezeichnung nur *eines* Teils des Leibes Christi, der sogenannten Laien.

In ihrer Darstellung des „Priestertums aller Gläubigen“ in der „Theologischen Realenzyklopädie“ gehen Harald Goertz und Wilfried Härle davon aus, daß Luther den Begriff eingeführt habe und sein und Speners Verständnis das gleiche wären<sup>6</sup>. Aus Äußerungen von Johann Hinrich Wichern – 150 Jahre vor dem Artikel in der TRE und 150 Jahre nach Spener – ist aber zu entnehmen, daß für ihn das ganze Konzept von Spener stammt (Wichern äußerte sich dazu im Zusammenhang mit dem Hamburger Kirchenkampf 1839/40). Wichern forderte eine „Erneuerung der Verkündigung des allgemeinen Priestertums aus Speners Herz und Mund“<sup>7</sup>. Tatsächlich hat Spener als erster den Priestertums-Gedanken in die Öffentlichkeit getragen und auf die Laien bezogen, womit er eine Unterscheidung zwischen Klerus und Laien einbrachte, die Luther gerade hatte überwinden wollen – wie wir sehen werden. Speners Neufassung des Begriffs vom Priestertum aller Gläubigen widerspricht auch dem Verständnis bei den orthodoxen lutherischen Theologen vor ihm. So hat

<sup>3</sup> Am nächsten kommt diesem Begriff noch Luthers Verweis auf „das eynige gemeyne priestertum“ in „Ein Widerspruch D. Luthers...erzwungen durch...Hieronymus Emser“, 1521, WA 8, 254, 7.

<sup>4</sup> Separat gedruckt 1676 mit dem Untertitel „Hertzliches Verlangen nach Gottgefälliger Besserung der wahren Evangelischen Kirche“.

<sup>5</sup> Cf. TRE 27, 406.

<sup>6</sup> TRE 27, 402-410.

<sup>7</sup> Eine sorgfältige Widerlegung der angeblichen Verbindung zwischen Luther und Spener, die Luthers angebliche „Erfindung“ des Priestertums aller Gläubigen“ in Frage stellt, findet sich bei Norman Nagel, „Luther and the Priesthood of all Believers“, Concordia Theological Quarterly 61 (1997), 277-298, besonders S. 295.

beispielsweise Johann Gerhard († 1637) in seinen Predigten über den 1. Petrusbrief zwar auch von einem geistlichen Priestertum gesprochen, aber nicht im gleichen Sinne wie Spener, der es allein auf die Laien bezog, sondern als Bezeichnung für *alle* getauften Christen<sup>8</sup>.

In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ist der Sachverhalt dann in einschlägigen Lutherstudien weithin ausgeblendet worden. Georg Rietschel sprach 1883 in seinem einflußreichen Buch „Luther und die Ordination“ davon, daß Luther dem ordinierten Amt nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet, es aber ausschließlich vom Priestertum der Gläubigen abgeleitet habe<sup>9</sup>. Rietschel wandte sich besonders gegen Kliefoths weitverbreitete „Liturgische Abhandlungen“ und vertrat ein kongregationalistisches Kirchenverständnis<sup>10</sup>. Für ihn stellt die Ordination nur die Übertragung derjenigen Vollmacht auf ein Individuum dar, die der gesamten Priesterschaft aller Gläubigen eignet. Er wandte sich damit auch gegen Friedrich Julius Stahls Analyse von Kirchenverfassungen – eine Analyse, die gegen einen noch früheren Parteigänger der Rietschelschen Position gerichtet war, nämlich Johann Höfling<sup>11</sup>. Rietschel zieht deshalb den Schluß: „Nicht ist für [Luther] ein besonderes Amt der Institution seitens Christo für das Predigtamt nötig, es ist vielmehr mit dem vollbrachten Heil für die geordnete Gemeinde dadurch von selbst gegeben“<sup>12</sup>. Der letzte Satz in Rietschels Untersuchung zeigt seine Verwurzelung im Pietismus: „Rechte Pastoren sind wir dann, wenn und soweit als wir lebendige Christen sind“<sup>13</sup>.

Harald Goertz hat in seinen Untersuchungen über Luthers Lehre und über die Kontroversen im 19. Jahrhundert niemals nach dem Ursprung des Begriffs „allgemeines Priestertum aller Gläubigen“ gefragt – trotz seines eigenen methodologischen Interesses an bildlicher Sprache und Hermeneutik<sup>14</sup>. Die Arbeiten englischsprachiger Forscher geben noch weniger her, da sie nicht auf das Grundproblem der Definition eingehen und die Debatte des 19. Jahrhunderts und den Einfluß Rietschels ignorieren<sup>15</sup>. Von den Herausgebern der Weimarer

<sup>8</sup> Cf. Johann *Gerhard*, *Commentarius super priorem D. Petri Epistolam*, Jena 1641, über 1. Petr. 2, 8.

<sup>9</sup> Georg *Rietschel*, *Luther und die Ordination*, Wittenberg 1883, besonders S. 30-42, wo Rietschel das Priestertum aller Gläubigen zum wichtigsten Ergebnis der Reformation erklärt. Eine zweite Auflage erschien 1889.

<sup>10</sup> *Rietschel*, ebd., S. 102ff: „Vielmehr ist die Einzelgemeinde schon Kirche, weil in ihr alle wesentlichen Momente der Kirche, die Gemeinschaft der Gläubigen, in der Wort und Sakrament verwaltet wird, zum vollgültigen Ausdruck kommt“; vgl. Theodor *Kliefoth*, *Liturgische Abhandlungen*, Schwerin und Rostock 1854, passim.

<sup>11</sup> Friedrich Julius *Stahl*, *Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten*, Erlangen, 2. Aufl. 1862 [Erstaufgabe 1840], 394ff. Johann *Höfling*, *Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung*, Erlangen, 3. Aufl. 1853. Zur Geschichte dieser Debatte, die besonders Stahl und Höfling in der Mitte des 19. Jahrhunderts betraf, vgl. Harald *Goertz*, *Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther*, Marburg 1997, S. 1-27.

<sup>12</sup> *Rietschel*, aaO, S. 42.

<sup>13</sup> Ebd., S. 112.

<sup>14</sup> Cf. Harald *Goertz*, *Allgemeines Priestertum*.

<sup>15</sup> Hier sind aufzuführen: Cyrill *Eastwood*, *The Priesthood of All Believers*, Minneapolis 1962;

Ausgabe von Luthers Werken hat zwar zumindest einer der Rietschel'schen Rekonstruktion von Luthers Amtsverständnis widersprochen – speziell der irrigen Annahme, regelmäßige Ordinationen hätten schon 1525 in Wittenberg begonnen<sup>16</sup>. Aber aufs Ganze gesehen hat Rietschels Darstellung weit hin unter den Lutheranern die Diskussion über das geistliche Amt bestimmt.

In Nordamerika geht eine der bezeichnendsten Fehldarstellungen der geschichtlichen Entwicklung auf Theodore Tappert zurück, den Übersetzer und Herausgeber der „*Pia Desideria*“. Tappert edierte 1959 auch seine Übersetzung des Konkordienbuches und stellte in einer Fußnote zu Artikel 5 der Augsburger Konfession die These auf, dieser Artikel sei nicht „klerikal“ zu verstehen. Was heißen sollte: man habe ihn als Verweis auf das Priestertum aller Gläubigen zu lesen. Damit dürfte er wohl eher eine Fußnote in der kritischen (Göttinger) Ausgabe mißdeutet haben, in der ein „klerikalistisches“ Verständnis abgewiesen wird, nicht aber eine auf das Amt bezogene Deutung<sup>17</sup>. Tappert hat aber damit zugleich die völlig abwegige Ansicht bestärkt, daß das Augsburger Bekenntnis wenig oder gar nichts zum geistlichen Amt sage, ungeachtet der Tatsache, daß Artikel 5 ausdrücklich mit den Worten „Vom Predigtamt“ überschrieben ist<sup>18</sup>. Eric Gritsch (als Übersetzer) und die Herausgeber haben [in der Neuausgabe des Konkordienbuches im Jahr 2000] diesen Fehler korrigiert, indem sie die Fußnote wegließen und die Übersetzung dahingehend änderten, daß nun der wirkliche Sinn in einer neuen Fassung hervortrat.<sup>19</sup> Sie handelten sich dafür verärgerte Telefonanrufe und Emails von frommen Pfarrern ein, die unbedingt wollten, daß nach wie vor das Gewicht auf das Priestertum aller Gläubigen gelegt werde. Tatsache bleibt jedoch, daß im Konkordienbuch das „Priestertum aller Gläubigen“ an keiner Stelle erwähnt wird, entgegen der Vorstellung von Tappert und anderen. Soviel zur Beweis-

---

Roy A. *Harrisville*, *Ministry in Crisis: Changing Perspectives on Ordination and Priesthood of All Believers*, Minneapolis 1987; Herschel H. *Hobbs*, *You Are Chosen: The Priesthood of All Believers*, San Francisco 1990; Carl R. *Trueman*, „Reformers, Puritans and Evangelicals: The Lay Connection“, in: *The Rise of the Laity in Evangelical Protestantism*, hg. von D. E. Lovegrove, London 2002, S. 17-35.

<sup>16</sup> Cf. WA 38, 401-411. Eine jüngere und gründlichere Studie zu dieser Frage hat Martin *Krarup* vorgelegt: *Ordination in Wittenberg: Die Einsetzung in das kirchliche Amt zur Zeit der Reformation*, Tübingen 2007. Sie konnte für die vorliegende Untersuchung nicht mehr ausgewertet werden.

<sup>17</sup> Cf. BSLK, Göttingen 1930 u.ö., S. 58, Anm. 1: „Luther versteht das Predigtamt nicht klerikal“. Wengert deutet diesen Satz so: „it rejected a clericalistic but not clerical reading of the text“, S. 3 [Anm. des Übersetzers].

<sup>18</sup> Die originale Niederschrift des Augsburger Bekenntnisses aus den Reichstagsakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, 1980 als Faksimile publiziert vom Evang. Presseverband in Österreich, Wien, weist allerdings für die ersten achtzehn Artikel gar keine Überschriften auf [Anm. des Übersetzers].

<sup>19</sup> Cf. „Augsburg Confession, V“, übersetzt von Eric *Gritsch*; in: *The Book of Concord*, ed. Robert Kolb and Timothy J. Wengert, Minneapolis 2000, S. 40f.

führung, ob sogenannte „Laien-Sonntage“ („laity Sundays“) vom lutherischen Bekenntnis gedeckt seien<sup>20</sup>.

Damit sind wir an dem Punkt, um den es in diesem Aufsatz geht: Der Begriff vom „Allgemeinen Priestertum aller Gläubigen“, hervorgebracht vom Pietismus des 17. Jahrhunderts und von manchen Lutherforschern bis heute verteidigt, hat keinen Anhalt in Luthers eigenem Denken. Tatsache bleibt: Wenn wir diese Idee hinter uns lassen und uns Luthers eigenen Äußerungen aufs Neue zuwenden, entdecken wir bei ihm einen bei weitem revolutionäreren Zugang zum Amt der Kirche – einen Zugang, der die Unterscheidung zwischen Laien und Geistlichen aufhebt, aber gleichzeitig dem öffentlichen Dienstant in der Kirche Christi neue Autorität und Bestimmung verleiht<sup>21</sup>.

### ***Wo das Drama seinen Anfang nahm: „An den christlichen Adel“, 1520***

Am schnellsten läßt sich der „mythische Begriff“, um den es uns geht, aufhellen, wenn man sich dem ersten Anlaß für seine Fehldeutung zuwendet. Das sind Luthers eigene Ausführungen in einer seiner einflußreichsten Schriften: „An den christlichen Adel deutscher Nation“<sup>22</sup>. Diese Abhandlung stellte er am 23. Juni 1520 fertig. Fast zur gleichen Zeit (im Juli 1520) verfaßte er eine weitere Schrift, den „Sermon von dem Neuen Testament, das ist von der heiligen Messe“<sup>23</sup>. Auch darin redet er mit Worten, die dem Begriff vom „Priestertum aller Gläubigen“ wohl nahe kommen, gebraucht ihn aber nicht. Er spricht von „Pfaffen“. Sein Bemühen um einen zutreffenden sprachlichen Ausdruck geht zurück bis mindestens in das Jahr 1519. In einem Brief an Georg Spalatin vom 18. Dezember 1519 bekennt Luther nämlich seine Unsicherheit, wie er das lateinische Wort „sacerdos“ (Priester) zu verstehen habe: Er sprach sich dafür aus, keine Unterscheidung zwischen Laien und Klerikern zu machen außer in

---

<sup>20</sup> Tapperts Auffassung wurde vier Jahre später von Erwin *Mühlhaupt* aufgegriffen in seiner Schrift „Allgemeines Priestertum oder Klerikalismus?“, Stuttgart 1963. Im Vorwort (S. 5ff) verteidigt er das Priestertum aller Gläubigen gegen alle romanisierenden und ökumenischen Tendenzen. Als Beispiel für sein eigenartiges Verständnis Luthers sei auf seine Bemerkungen zu Luthers Schrift „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift“ von 1523 (WA 11, 408-16) verwiesen: „Man könnte diese Schrift den Freiheitsbrief und die Magna Charta der christlichen Gemeinde nennen, die Freiheit, Recht und Vollmacht der christlichen Gemeinde auf das allgemeine Priestertum der Gläubigen begründet“. Aber das ist nicht, wovon diese Lutherschrift handelt, obendrein mißdeutet Mühlhaupt hier vollständig Luthers Theologie, indem er den historischen Kontext dieses Traktats einfach ignoriert.

<sup>21</sup> Auch Mühlhaupts tendenziöse Darstellung von Luthers Verständnis kann nicht abstreiten, daß das Konzept vom „Priestertum aller Gläubigen“ bei Luther nicht zur Aufhebung des geistlichen Amtes führt. Unglücklicherweise stellt Mühlhaupt (S. 17-19) – wie viele andere auch – das geistliche Amt so dar, als ob es seine Vollmacht ganz aus dem Priestertum der Gläubigen herleite.

<sup>22</sup> WA 6, 381-469. Zur Datierung cf. WA 6, 392.

<sup>23</sup> WA 6, 353-378.

Bezug auf ihren jeweiligen Dienst („in ministerio“). Luther beklagt zugleich die besondere Last, die Rom auf Priester wie Spalatin gelegt habe, wo sich doch dessen aktuell ausgeübtes Amt gar nicht unterscheide von dem Amt anderer, nicht ordinierter Beamter am fürstlichen Hofe<sup>24</sup>. Andere Lutherschriften, die alle Gläubigen als Priester/sacerdotes bezeichnen, sind u.a. „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ (1520), „Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ (1520), „Grund und Ursach aller Artikel D. M. Luthers...“ (1521), „De instituendis ministris Ecclesiae...“ (1523), „Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe“ (1533) und „Der 110. Psalm ‚dixit Dominus‘“ (1539/1535)<sup>25</sup>.

Der volle Titel der Adelschrift von 1520 lautet bekanntlich „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“. Der letzte Satzteil des Titels deutet bereits eine Revolution im christlichen Denken an, denn er sagt uns, was Luther mit dieser Schrift erreichen wollte, „des christlichen Standes Besserung“. Das Wort „Stand“ ist zwar vieldeutig, geht aber in seinem Sinn darauf zurück, daß jemandem das Recht zukam, vor Gericht einen Streitfall vorzutragen oder Berufung einzulegen. Im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, also der geltenden Staatsform zu Luthers Zeiten, gab es drei „Stände“: den Reichsadel, die geistlichen Fürsten und die Reichsstädte, und diese drei „Stände“ waren legitimiert, vor dem Kaiser zu „stehen“.

Im Bewußtsein der Zeitgenossen Luthers stellte sich darüber hinaus die Kirche selbst als in zwei unterschiedliche „Stände“ geteilt dar, den „weltlichen“ und den „geistlichen“ (der Priester, Bischöfe und Mönche umfaßte). Doch im Titel der Adelschrift zeigt sich nun, welcher bemerkenswerten Schritt Luther tat: Er spricht von nur einem einzigen „christlichen Stand“. Und das war kein Versehen. Denn in anderen Punkten dieses Offenen Briefes an den Reichsadel zeigte sich Luther ganz auf traditioneller Linie, stellte sich hinter die große Zahl der sogenannten „Gravamina“, die bereits im 15. Jahrhundert vorgebracht wurden<sup>26</sup>. Und während zuvor die aufgelisteten Klagen über den Zustand der Kirche stets die Form von Beschwerden des einen (weltlichen) Standes gegen den anderen (geistlichen) gehabt hatten, reduzierte Luther diese beiden Stände nun auf einen einzigen, den „christlichen Stand“, und dies bereits im Titel seiner Adelschrift.

Der revolutionäre Denkansatz in Luthers Traktat zeigt sich noch an anderer Stelle. Für gewöhnlich hatten die „Gravamina“ nur solche Probleme aufgelistet, die sich auf kirchliche Angelegenheiten bezogen, und für deren Lösung sozusagen „gesetzgeberische Vorschläge“ gemacht wurden. Luther aber hatte anderes im Sinn. Er ging das Problem nicht mit einer Auflistung individueller Verfehlungen im öffentlichen und kirchlichen Leben des Reiches an – auch

<sup>24</sup> WA Br I, 595, 26-42.

<sup>25</sup> WA 7, 20-38; WA 6, 497-573; WA 7, 308-457; WA 12, 160-196; WA 38, 195-256; WA 41, 79-239.

<sup>26</sup> Cf. Heiko Obermann, *Luther – Mensch zwischen Gott und Teufel*, Berlin 1982, 40ff.

wenn er in der Folge eine solche Liste vorlegte – , sondern setzte bei der zugrunde liegenden Unterscheidung von weltlichem und geistlichem Stande an. Die Römischen, so argumentiert Luther in der Einleitung, haben sich hinter drei Mauern verschanzt, um sich vor Angriffen zu schützen. Als erste Mauer haben sie die Unterscheidung von weltlichem und geistlichem Stand aufgerichtet, wenn sie sich von weltlichen Autoritäten bedroht sahen, und haben dabei den geistlichen Stand über den weltlichen gestellt. Als zweite Mauer haben sie, als sie sich von der Heiligen Schrift bedroht sahen, den Anspruch aufgestellt, daß nur dem Papst die Auslegungsvollmacht zukomme. Und als dritte Mauer, weil sich Rom durch ein Konzil bedroht sah, wurde behauptet, nur ein Papst könne es einberufen. Luther aber hebt an, diese „stroeren vnd papyern mauren“ (wie er sie nannte) umzustürzen.

Luthers Angriff auf die erste dieser Mauern liefert uns bereits den primären und wichtigsten Beweistext für ein vorgebliches „Priestertum aller Gläubigen“, weshalb wir uns damit vorrangig zu beschäftigen haben. Gleich zu Beginn seiner Ausführungen wird nämlich klar, daß Luther etwas anderes im Sinne hatte als den uns vertrauten „mythischen“ Begriff. Er sagt:

*„Man hats erfunden / das Bapst / Bischoff / Priester / Klostervolk  
/ wirt der geystlich stand genent / Furste / Hern / handtwercks  
vnd ackerleut / der weltlich sta[n]d / wilchs gar ein feyn Comment  
[=Erdichtung, Lüge] vnd gleyssen [=Heuchelei] ist“<sup>27</sup>.*

Die Frage, so sah es Luther, stellt sich folgendermaßen: Gibt es in der christlichen Kirche und im christlichen Leben zwei Stände, zweierlei Art vor Gott zu stehen, oder nicht?

Wir sollten hier schon festhalten, daß die Art und Weise, wie Lutheraner in unserer Zeit häufig über das öffentliche Amt der Kirche gestritten haben, vollkommen abwegig ist. Auf der einen Seite verteidigt Luther keineswegs die Ansicht, durch die Ordination werde eine wesensmäßige, [ontologische] Veränderung [in ihrem Empfänger] bewirkt – das besagt das Wort „Stand“ überhaupt nicht. Auf der anderen Seite ergibt sich aus der Auflösung der mittelalterlichen „Zwei-Stände-Lehre“ bei Luther niemals schon ein Übergang in moderne Vorstellungen von Funktionalität und Demokratie. Macht man diese beiden Extreme zu bestimmenden Ausgangspunkten in der Amtsdebatte, wird man Luthers Erkenntnis nicht festhalten können.

Luther beginnt seine Argumentation gegen die Lehre von zweierlei Ständen damit, daß er diese Unterscheidung für die christliche Kirche vollständig aufhebt.

*„Dan alle Christen / sein warhafftig geystlichs stands / vnnd ist  
vnter yhn kein vnterscheyd / denn des ampts halben allein. wie Paulus  
i. Corint. xii sagt / das wir alle eyn Corper seinn / doch ein*

<sup>27</sup> WA 6, 407, 10-12.

*yglich glid sein eygen werck hat / damit es den andern dienet / das macht allis / das wir eine tauff / ein Euangelium / eynen glauben haben / vnnnd sein gleyche Christen / den die tauff / Euangelium(m) vnd glauben / die machen allein geistlich vnd Christen volk*<sup>28</sup>.

Wenn man aber ein ontologisches [das Wesen des Amtsträgers veränderndes; d. Übers.] Ordinationsverständnis gegen ein rein funktionales ins Feld führt, dann hat man die beiden wichtigsten Worte in diesem Abschnitt mißverstanden<sup>29</sup>. Für Luther (und in diesem Punkte auch für seine Leser im 16. Jahrhundert) hatte der Begriff „Stand“ keinen Bezug zum „Wesen“ und der Begriff „Amt“ war mehr als eine Beschreibung bloßer Funktion. Ganz im Gegenteil: Luthers Verständnis zeigt sich darin, daß er 1. Korinther 12 zitiert, wonach wir alle Teil *eines* Leibes sind. Das brachte für ihn zweierlei mit sich: erstens, daß unser Christsein nicht in mehr oder weniger (platonischer) Teilhabe an Gottes Wesen besteht, sondern auf die Taufe, das Evangelium und den Glauben allein gegründet ist. Nur diese Dinge verleihen uns einen „Stand“ vor Gott und bringen uns in den Leib Christi, nicht aber, ob uns eine Spiritualität erfüllt, die uns mit Gottes Wesen eint.

In diesem einen Leib haben wir nur zu dienen. Dienst und Amt aber auf bloße Funktionen zu reduzieren, deren Vollmacht sich vom Priestertum aller Gläubigen ableitet, hieße Luthers Anliegen völlig zu verfehlen. Wenn Luther von einem „Dienst“ spricht, so will er damit eben nicht „Herrschaft“, sondern „Dienserschaft“ zur Mitte seines Amtsverständnisses machen<sup>30</sup>. Das heißt, das für ihn alles, was im Leib Christi geschieht, unter dem Vorzeichen der Theologie des Kreuzes steht. Seine Theologie des Kreuzes aber besteht nicht in einer Theorie über Christi Kreuzigung, auch wenn sich daraus sehr wohl ergibt, wie wir Christi Tod am Kreuz verstehen. Vielmehr ist sie – nach Luthers eigenen Worten – „revelatio Dei sub contrario specie“, Offenbarung Gottes unter dem Schein des Gegenteils; mit anderen Worten: Gott offenbart sich gerade da und auf die Weise, wo und wie man es am wenigsten erwartet<sup>31</sup>. Ein Amt im Leib

<sup>28</sup> WA 6, 407, 13-19.

<sup>29</sup> Wie die Auseinandersetzung über „Übertragungslehre“ gegen „Stiftungstheorie“ im 19. Jahrhundert entstanden ist, beschreibt *Goertz* in seiner Schrift „Allgemeines Priestertum“, S. 1-27 und in TRE 27, S. 405. Bedauerlicherweise läuft es bei den beiden Autoren des TRE-Artikels (*Goertz* und *Wilfried Härle*) am Ende auf ein rein funktionales Verständnis des ordinierten Amtes hinaus, denn sie mißdeuten z. T., wie im 16. Jahrhundert die Begriffe „Amt“ und „Stand“ aufgefaßt wurden (z. B.: „Nirgends proklamiert Luther jedoch ein besonderes göttliches Gebot für die Institution des ordinierten Amtes“ und „Die zahlreichen Stiftungsausagen bei Luther beziehen sich nicht auf das [ordinierte] Amt, sondern auf den [Pfarr-]Stand“. Damit leiten sie weiterhin die Autorität des geistlichen Amtes aus dem Priestertum aller Gläubigen ab. Ihnen ist niemals aufgegangen, daß das Priestertum aller Gläubigen selbst ein späteres Konstrukt des Pietismus war, aber nicht von Luther herkommt. Sie hätten sonst eine solche Dichotomie [der Kirche] vermeiden können.

<sup>30</sup> Zum Gebrauch dieses Begriffs cf. Klaus *Petzold*, Die Grundlage der Erziehungslehre im Spätmittelalter und bei Luther, Heidelberg 1969.

<sup>31</sup> Cf. Timothy J. *Wengert*, „Peace, Peace...Cross, Cross“, Reflections on How Martin Luther



Christi innezuhaben kann folglich niemals einen Machtanspruch begründen, sondern fordert umgekehrt vom Amtsträger, sich schwach und dienend zu verhalten. Das heißt keineswegs, den Dienst „nachlässig auszuführen“, „bloße Funktionen auszuüben“ oder gar „sich zum Herrn aufzuspielen über die Laien“. Vielmehr bedeutet es Selbstaufgabe und Preisgabe eines eigenbestimmten Lebens. Dienst, verstanden als ein Sterben für andere, hat, wenn man so will, etwas Ontologisches, Wesensbezogenes an sich, weil – jedenfalls aus aristotelischer Sicht – es allein der Tod ist, der die „Substanz“ oder das Wesen (ontos), das uns eignet, verändern wird.

Luthers oben zitierte Aussage kann deshalb nicht bedeuten „Jedermann kann Pastor sein“, sondern besagt vielmehr, daß „wir alle Glieder sind des einen Leibes Christi und ein jeglicher des andern Diener in dem Amt, das wir jeweils bekleiden“. Der [amerikanische Theologe] Paul Rorem vom Princeton Theological Seminary hat es einmal so ausgedrückt: Die demokratische Mißdeutung des Priestertums aller Gläubigen bedeutet in Wahrheit ein Priestertum der Nichtgläubigen.

Wenn dies erst einmal klargestellt ist, dann bleibt es doch nach wie vor wichtig, sich deutlich zu machen, worauf denn Luther insistierte: Kraft unserer Taufe sind wir nämlich alle Priester, Bischöfe, Päpste – und das heißt: Wir sind alle Christen<sup>32</sup>. Das führt nun aber nicht in eine Demokratisierung der christlichen Kirche oder Abwertung des geistlichen Amtes. Vielmehr ist es ein Angriff auf den päpstlichen Anspruch, daß Papst und Bischöfe aufgrund ihrer Weihe- und Ordinationsvollmacht einen gesonderten, geistlichen *Stand* schaffen können. Liest man Luther in diesem Licht, so erscheint seine folgende Aussage plausibel:

*„Das aber der Bapst odder Bischoff salbet / blatten macht [= die Tonsur erteilt] / ordiniert / weyhet / anders dan leyen / kleydet / mag einen gleisner [= Heuchler] vnd olgotzen [= mit Öl gesalbten Priester] machen / macht aber nymmer mehr / ein Christen odder geystlichen menschen. Dem nach szo werde(n) wir allesampt durch die tauff zu priestern geweyhet. wie sanct Peter i. Pet. ij. sagt / yhr seit ein kuniglich priesterthum / vnd ein priesterlich kunigreych. Vnd Apoc. Du hast vns gemacht durch dein blut zu priestern vnd kunige(n)“<sup>33</sup>.*

Relates the Theology of the Cross to Suffering; in: *Theology Today* 59 (2002), 190-205.

<sup>32</sup> Hier hat Harald Goertz recht, wenn er im Artikel „Allgemeines Priestertum“ in RGG, 4. Aufl., Bd. 1, S. 317 schreibt:

„Da das ‚Priestersein‘ eine (bildhafte) Umschreibung für das Christsein ist, kann es auch nicht anders *begründet* sein als dieses, nämlich im Rechtfertigungsgeschehen“. TRE 27, S. 404 führt noch andere Fälle auf, in denen Luther Priestertum und Christsein gleichsetzte; cf. besonders WA 10, III, 308ff (Predigt auf den 12. Sonntag nach Trinitatis 1522) und WA 12, 318, 18-21 (Predigt über 1. Petrus 2, 18, 1522).

<sup>33</sup> WA 6, 407, 19-25.

Es ist dieser päpstliche Anspruch, daß ein Bischof kraft der erteilten Ordination jemanden in einen geistlichen Stand in der Christenheit versetzen könne, der Luthers Zorn auslöste. Solch ein Anspruch schafft Heuchler oder *olgotzen* (ein im 16. Jahrhundert beliebtes Wort, es meint zunächst „ein Ölbild, das einen Götzen abbildet“). Nur durch die Taufe wurde zu Luthers Zeit und wird heute jemand zu einem Christen oder ein geistlicher Mensch. Luther hat mit einem Schlage „Laienschaft“ als eigene Kategorie christlicher Existenz abgetan. In diesem Sinne sind wir alle Priester, nämlich Christen und geistliche Menschen, aber eben nur in diesem Sinne, wie das Wort *Priester* hier gebraucht wird.

Wenn Luther die bischöfliche Weihe ihrer bisherigen Autorität beraubt und die Theorie von zweierlei „Ständen“ auflöst, sah er sich vor zwei Probleme gestellt: Er hatte nun zu erklären, was die Ordination denn sei, und ferner zu erklären, worin sich das öffentliche geistliche Amt von anderen christlichen Ämtern unterscheidet<sup>34</sup>. Es kam darauf an, zu zeigen, daß er keine neue Lehre in die Kirche einführte – was für jeden Theologen des 16. Jahrhunderts sofort den Vorwurf der Häresie mit sich gebracht hätte –, sondern lediglich die frühere kirchliche Praxis wieder in Erinnerung rief. Luther tat das auf folgende Weise:

*„Drumb ist des Bischoffs weyhen nit anders / den als wen er an stat vnd person der gantzen samlung / eynen ausz dem hauffen nehme / die alle gleiche gewalt haben / vnd yhm befilh / die selben gewalt / fur die andern auszzurichten / gleich als wen tzehen bruder / kuniges kinder gleich erben / einen erweleten / das erb fur sie zuregieren / sie weren yhe alle kunige vnd gleicher gewalt /vnd doch eine(m) zuregieren befolen wirt. Vnd das ichs noch klerer sag / Wen ein heufflin fromer Christen leye(n) wurden gefangen vnnnd in ein wusteney gesetzt / die nit bey sich hetten einen geweyheten priester von eine(m) Bischoff / vnnnd wurden allda der sachen eynisz / erweleten eynen vnter yhn / er were ehlich oder nit / vnd befilhen yhm das amt zu teuffen / mesz halten / absoluieren / vnd predigenn / der wer warhafftig ein priester / als ob yhn alle Bischoffe vnnnd Bepste hetten geweyhet. Daher kumpt / das in der not / ein yglicher teuffen vnd absoluieren kan das nit muglich were / wen wir nit alle priester weren“<sup>35</sup>.*

Luther bestreitet keineswegs die Vollmacht oder das Amt eines Bischofs, zu ordinieren. Vielmehr ist es ein Ordiniertes, aus dem „hauffen“ derer genommen, „die alle gleiche gewalt haben“, welchem vom Bischof die „gewalt“ überantwortet wird, die allen in der Gemeinde eigen ist. Dies, so sagt Luther, sei die

<sup>34</sup> Cf. die Diskussion, die Harald *Goertze* und Wilfried *Härle* in TRE 27, 402-410 führen. Sie betonen den bildlichen Gebrauch des Begriffs bei Luther (sprechen deshalb ganz zutreffend mehr vom „Priester sein“ als von „Priestertum“) und verweisen darauf, daß Luther nun gleichzeitig das ordinierte Amt neu zu bestimmen hatte.

<sup>35</sup> WA 6, 407, 29-408, 2.

Praxis der Alten Kirche gewesen<sup>36</sup>. Das Beispiel der zehn Königskinder ist keineswegs weit hergeholt, denn unter adligen Erben gab es (damals) alle Arten von Vereinbarungen über Teilung der Macht. Luther war aber offenbar nicht ganz zufrieden mit diesem Vergleich – („das ichs noch klerer sag“) – und verwies auf ein Beispiel, das ganz und gar auf traditioneller Linie lag. Das kanonische Recht spricht von einem Vorgang, den Augustinus überliefert hat, wonach sich zwei Männer auf einem sinkenden Schiff befanden, der eine [noch ungetaufter] Katechumene, der andere zwar getaufter Christ, aber wegen schwerer Sünde exkommuniziert. Dieser letzte taufte den andern, der darauf wiederum seinem Täufer die Absolution spenden konnte<sup>37</sup>. In der Tat hatte es schon eine lange und bekannte Tradition, daß Nottaufen und Notabsolutionen, vollzogen von gewöhnlichen Christen, von der Kirche als gültig anerkannt wurden. Bei Luther kommt neu hinzu, daß er diese Regel nun auch für Notordinationen gelten läßt – aber nur für solche Christen, die gefangen in der Wüste sind und in dieser Notlage der normalen kirchlichen Ordnung nicht folgen können. Nicht zu vergessen ist aber, was dem zugrunde liegt: Wir sind wohl alle „Priester“ dank unserer Taufe, die Kirche muß aber [dessen ungeachtet] bestellte Amtsträger haben.

Warum hat Luther so argumentiert und die Bedeutung der Taufe so betont für das Werden eines „geistlichen Menschen“? Die Antwort finden wir in den nächsten Abschnitten von Luthers Adelschrift. Ihm ging es darum, den Fürsten klar zu machen, daß es ihnen zukomme, ein Kirchenregiment auszuüben, allerdings nur ein „äußeres“ Kirchenregiment [jus circa sacra], denn in Sachen der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung des Altarsakraments ließ Luther es nicht zu. Die weltlichen Machthaber sollten – als Christen – das ihnen zukommende Amt ausüben, nämlich für Ordnung und Bestand der Kirche sorgen. Niemand solle sich vor solcher Amtsausübung drücken, die auf der Grundlage der beiden „Stände“ beruht. Um es in einem Luther gemäßen Gleichnis zu sagen: So wie eine christliche Mutter in Erfüllung ihrer „Amtspflicht“ ihr gerade getauftes Kind zu stillen und ein christlicher Vater die Windeln zu wechseln hat, so sollten christliche Landesherrn ihr ihnen von Gott verliehenes Regieramt unter ihren Mitchristen ausüben.

Wenn Luther den christlichen Fürsten solche Autorität zusprach, ein Regieramt über alle Mitchristen auszuüben, bedeutet das nicht, daß er gleichsam den weltlichen „Fuchs“ in den kirchlichen „Hühnerstall“ einladen wollte oder daß es kein eigenständiges Amt für den (öffentlichen) Pfarrdienst geben

<sup>36</sup> WA 6, 408, 2-7: „Auff disse weysze erweleten vortzeyten / die Christen ausz de(m) hauffen yhre Bischoff vnd priester...“.

<sup>37</sup> Cf. *Melanchthons* „Tractatus de potestate papae“, BSLK 491, Zeile 23ff. Quelle ist das Decretum Gratiani III, dist. 4, c. 36, das sich auf einen angeblichen Brief von Augustinus an Fortunatus bezieht; cf. BSLK 491, Anm. 2.

sollte. Vielmehr hat Luther, nachdem er von der Rolle der Fürsten gesprochen hatte, sofort die Autorität des geistlichen Amtes hervorgehoben. Das haben spätere Kommentatoren manchmal übersehen:

*„Dan was ausz der tauff krochen ist / das mag sich rumen / das es schon priester Bischoff vnd Bapst geweyhet sey / ob wol nit einem yglichen zympt / solch ampt zu vben. Dan weyl wir alle gleich priester sein / muß sich niemant selb erfur thun / vnd sich vnterwinden / an vnszer bewilligen vnd erwelen / das zuthun / des wir alle gleychen gewalt haben / Den was gemeyne ist / mag niemandt on der gemeyne willen vnd befehle an sich nehmen. Vnd wo es geschehe das yemandt erwelet zu solchem ampt / vnd durch sein miszprauch / wurd abgesetzt / szo were ehr gleich wie vorhyn. Drmb solt ein priester stand nit anders sein in der Christe(n)heit / dan als ein amptman / weil er am ampt ist / geht er vohr / wo ehr abgesetzt / ist ehr ein bawr odder burger wie die andern“<sup>38</sup>.*

Auf den ersten Blick hört sich dieser Text so an, als rede er ganz und gar zugunsten unseres mythischen „Priestertums aller Gläubigen“. „Denn was aus der Taufe gekrochen ist, mag sich rühmen, daß es schon zum Priester, Bischof, Papst geweiht sei“. Damit scheint das Problem gelöst, wären da nicht noch zwei Punkte. Der erste: Man muß den metaphorischen Charakter der Sprache Luthers wahrnehmen, denn niemand würde doch von einem „Bischof-sein“ oder „Papst-sein“ aller Gläubigen reden. Luther aber wirft das alles in einen Topf<sup>39</sup>. Zweitens: Schon 1520 wies Luther nach, daß unsere Taufe uns zu Priestern weiht, uns aber nicht bevollmächtigt, das geistliche Amt auszuüben<sup>40</sup>. Diese Äußerung fiel schon lange vor der Zeit, in der sich Luther mit den „Schwärmern“ auseinandersetzen hatte. Es waren selbsternannte, heimliche Prediger, wie sie sich auch heute noch in die Kirchen einschleichen und sich auf einen innerlichen, geistgegebenen Auftrag berufen, der sie zu lehren und zu predigen bevollmächtigt. In Luthers Vorstellung bewahrt gerade das Priestersein, das allen gleichermaßen zukommt, vor diesem Machtanspruch, der sich als Gemeindeautonomie oder Laienautorität in manchen Kirchen geltend macht. Luther klagte über solchen Machtanspruch „ohne unser Bewilligen und Erwählen“. Deshalb schrieb er: „Denn was (all)gemein ist, mag niemand ohne der Gemeinde Willen und Befehl an sich nehmen“<sup>41</sup>.

Was Luther hier ansprach, war die Vollmacht, die Autorität des öffentli-

<sup>38</sup> WA 6, 408, 11-21.

<sup>39</sup> Diese Erkenntnis ist der wichtigste Beitrag in Goertz' Arbeit „Allgemeines Priestertum“ (S. 33-79).

<sup>40</sup> Daß es sich bei der Aussage, daß alle Christen Priester seien, um eindeutig metaphorischen Sprachgebrauch handelt, zeigt Luther auch in „Von der Freiheit eines Christenmenschen“, 1520, WA 7, 26-29.

<sup>41</sup> WA 6, 408, 15-17.

chen kirchlichen Amtes *auszuüben*. Diese Autorität des Amtes hat er aber in keiner Weise, keiner Form, keiner Hinsicht von einer Bevollmächtigung durch die Gemeinde („der Gemeinde Willen und Befehl“) abgeleitet. Weder die Gemeinde noch ein Amtsinhaber besitzen die Amtsautorität als unverlierbare [indelible] Eigenschaft. Vielmehr liegt die Autorität allein im Amt selber und im Wort Gottes, das dieses Amt geschaffen hat, und für welches Wort Christus das geistliche Amt gestiftet hat, wie wir noch sehen werden.

Da ist es dann kein Wunder, wenn Luther nun die römische Auffassung angreift, nach der die Ordination der Seele des Amtsträgers eine seinsmäßige, ontologische Veränderung verleiht (*character indelibilis*). Heute aber nimmt man Luthers Kritik aus ganz anderen Gründen auf. Nämlich nicht, um den Träumereien mancher Freunde der Annäherung an Rom entgegenzutreten, sondern nur, um denen zu widersprechen, die Gemeindevorständen, Pastoren oder ganzen Gemeinden einen ähnlichen „*character indelibilis*“ verleihen wollen – als ob irgendeiner von uns die Autorität des Amtes *für sich* beanspruchen dürfte. Wir können ein Amt *innehaben*, wir können es jemandem *anvertrauen* oder lassen andere dies tun im Namen der ganzen Kirche, aber niemals verfügen wir über dies Amt oder seine Autorität, so wenig wie wir es selbst schaffen oder übertragen können.

Luthers Grundsatz – nur *ein* „Stand“, aber viele Ämter – leitet sich her von seiner Überzeugung, daß der Leib Christi nur *einer* sein kann. Luther bestand darauf, daß eine Mehrzahl von „Ständen“ in diesem Zusammenhang bedeuten würde, daß der Leib Christi in zwei geteilt sei<sup>42</sup>. Es ist eine tiefe Abscheu vor solcher Zerteilung des Leibes Christi, die seine Kritik am päpstlichen Zugriff auf Macht bestimmt, ebenso wie seine grundsätzliche Ablehnung allen landesherrlichen Autoritätsanspruchs und landesherrlicher Amtsführung über die Kirche. Dementsprechend kann man in unserer Zeit Luthers Argumentation nicht in der Weise übernehmen, daß man einfach nur die Autorität der Laien in der Kirche gelten läßt (ein Machtanspruch, der dem päpstlichen ähnlich wäre), sondern vielmehr alles Gewicht auf die grundsätzliche Einheit der Kirche legt:

*„Szo folget ausz dissem / das leye / priester / fursten / bischoff / vnd wie sie sagen / geistlich vnd weltlich / keynen andern vnterscheyd / ym grund warlich habe(n) / den des ampts odders wercks halben / vnnd nit des stands halbenn / dan sie sein alle geystlichs stands warhafftig priester / bischoff / vnd bepste / aber nit gleichs eynerley wercks / gleich wie auch vnter den priestern vnd munchen nit eynerley werck ein yglicher hat. Vnnd das ist sanct Paul Ro. xii.<sup>43</sup>*

<sup>42</sup> Luthers Sprachgebrauch bei dem Begriff „Stand“ kann allerdings wechseln, so daß er in anderem Zusammenhang etwa von drei Ständen (*estates*) reden konnte, in denen jeweils unterschiedliche Ämter auszuüben seien.

<sup>43</sup> Röm. 12, 4.

*vnd i. Corint. xii<sup>44</sup> vnnnd Petrus i. Pet. iij.<sup>45</sup> wie ich droben gesagt / das wir alle ein corper sein des heubts Jesu Christi / ein yglicher des andern glidmasz. Christus hat nit zwey noch zweyerley art corper / eine(n) weltlich den andern geistlich. Ein heubt ist / vnd einen corper hat er<sup>46</sup>.*

In seiner Argumentation unterscheidet Luther an diesem Punkte die Priester und Bischöfe von anderen Christen um ihres einzigartigen Amtes im Leib Christi willen „das sie das wort gottis vnnnd die sacrament sollen handeln / das ist yhr werck vnnnd ampt<sup>47</sup>. (Philipp Melanchthon verwendet die gleiche Definition im Artikel 28 der Augsburgerischen Konfession). Luther fährt dann fort mit der Beschreibung solcher Ämter, die andere im Leib Christi auszuführen haben: So strafen weltliche Autoritäten die Übeltäter und beschützen die Rechtschaffenen.

*„Ein schuster / ein schmid / ein bawr / ein yglicher seyns handwercks / ampt vnnnd werck hat / vnnnd doch alle gleich geweyhet priester vnd bischoffe / vnnnd ein yglich sol mit seinem ampt odder werck / denn andern nutzlich vnnnd dienstlich sein / das also vielerley werck / alle in eine gemeyn gerichtet sein / leyp vnd seelen zufoddern / gleich wie die glidmasz des corpers alle eyns dem andern dienet<sup>48</sup>.*

Bei allen diesen Ämtern läuft es immer und allein auf einen Dienst hinaus – ob Schuhe machen, Ordnung halten oder Gottes Wort und die Sakramente verwalten. Nichts lag Luther ferner als das in unserer machthungrigen Gesellschaft und Kirche so weit verbreitete Mißverständnis, daß die Tatsache, durch unsere Taufe „geweyhet priester vnd bischoff“ zu sein, das individuelle Recht einschließe, auch zu predigen und das Herrenmahl einzusetzen. Luthers Absicht wird ganz klar in den anschließenden Sätzen, die seine Auffassung untermauern, nämlich daß eine christliche Obrigkeit (in der Tat *alle* Obrigkeit) das Recht und die Pflicht habe, straffällig gewordene Priester und Bischöfe vor Gericht zu ziehen. Um das zu belegen, redet er in bildhafter Sprache von der Einheit des Leibes Christi und der Notwendigkeit, daß im Leibe Christi ein Glied dem andern zu helfen habe. Luther will das geistliche Amt vor Verfall bewahren und erlaubt deshalb der weltlichen Obrigkeit, sich ins Kirchenregiment einzumischen in Ausübung ihres Amtes, für Ordnung zu sorgen.

Den Einspruch seiner Widersacher gegen solche Einmischung erklärt Luther für absurd. Wenn christliche Fürsten nicht das Recht hätten, sich in kirchliche Angelegenheiten einzumischen,

<sup>44</sup> 1. Kor. 12, 12-31.

<sup>45</sup> 1. Petr. 2, 9.

<sup>46</sup> WA 6, 408, 26-35.

<sup>47</sup> Ebd., 409, 3.

<sup>48</sup> WA 6, 409, 5-10.

„szo solt mann auch vorhyndern / den schneydern / schustern / steynmetzenn / tzymerleutenn / koch / kelnern / bawrn / vnd alle zeitlichen handtwercken / das sie dem Bapst / Bischoffen / Priestern / Munchen / kein schu / kleider / hausz / essen / trincke(n) machte(n) / noch tzynsz [= Zins] geben“<sup>49</sup>.

Was manche Kirchenvertreter auch heute noch über Strafverfolgung von sexuellem Mißbrauch oder Unterschlagung denken, mutet wie ein schwaches Echo jener alten Auffassung an, wonach die Kirchen nach eigenem Recht verfahren und von staatlicher Gerichtsbarkeit ausgenommen sein sollten.

Man sollte sich genau ansehen, was Luther gerade *nicht* sagt. Er sagt nicht, daß Zimmerleute, Köche und Kellner predigen sollen. Vielmehr sagt er, sie sollen ihr eigenes, von Gott gegebenes „Amt“ ausüben. Will jemand also Luthers Verständnis vom allgemeinen, geistlichen Priestertum in rechter Weise zur Geltung bringen, dann sollte er auf Opferbereitschaft dringen, daß Pfarrgehälter sichergestellt werden oder die Reparatur des defekten Pfarrhausdaches gewährleistet ist. Das schließt ein, daß Geistliche keinen Anspruch auf Steuerfreiheit geltend machen können<sup>50</sup>, als sei es ein „göttliches Recht“, wo es doch nur gesetzgeberische Großzügigkeit ist. Ebensowenig kann ein Anspruch bestehen auf Aburteilung von sexuellen Straftätern nur nach kircheneigenem Recht.

Von den drei zwischen päpstlichen Klerus und den Laien trennenden Mauern hielt Luther die erste Mauer für zerstört. Er wandte sich dann der zweiten zu, die er in dem Anspruch erkannte, daß nur dem Papst die Auslegung der Heiligen Schrift zukommen solle. Dagegen führt Luther die Schriftstellen 1. Korinther 14, 30<sup>51</sup> und Johannes 6, 45<sup>52</sup> ins Feld. Der Papst hat den Anspruch, die Schrift auszulegen, zwar an sich gezogen, könne sich damit aber nicht auf Matthäus 16, 19 („Ich will dir die Schlüssel des Himmelreichs geben...“) berufen, denn die Schlüssel seien *allen* Christen gegeben und bezögen sich auf die Sündenvergebung. Überdies habe Christus im Abendmahlssaal nicht allein für Petrus gebeten (wie in Lukas 22, 32), sondern für alle Apostel und für die ganze Kirche (vgl. Joh. 17, 9.20). Luther führt hier den „gesunden Menschenverstand“ ins Feld, „das frume Christen vnter vns sein / die den rechten glaube(n) / geyst / vorstand / wort / vnd meynu(n)g Christi haben“<sup>53</sup> und also die Schrift verstehen. Warum sollten sie dem Papst nachstehen? Sonst müßte ja das Apostolische Glaubensbekenntnis geändert werden zu einem „Ich gleub in den bapst zu Rom“ statt „Ich gleub ein heylige Christliche kirche“<sup>54</sup>.

<sup>49</sup> Ebd., 22-25.

<sup>50</sup> Wie z. T. in den USA üblich [Anm. d. Übers.].

<sup>51</sup> „Wenn aber einem andern, der dabeisitzt, eine Offenbarung zuteil wird, so schweige der erste“.

<sup>52</sup> „Sie werden alle von Gott gelehrt sein“ (nach Jesaja 54, 13).

<sup>53</sup> WA 6, 412, 12.

<sup>54</sup> Ebd., 15.

Luther hat sich schlicht geweigert, die Schriftauslegung allein dem Papst zuzugestehen. Weil Christen einen Glauben, ein Evangelium, ein Sakrament haben, kommt es ihnen auch zu, „*zuschmecken vnd vrteylen / was do recht odder vnrecht ym glaubenn were*“<sup>55</sup>. Das heißt aber, daß – entgegen dem kanonischen Recht – alle Christen bevollmächtigt sind, über einen ungläubigen oder antichristlichen Papst das Urteil zu fällen (oder, wie wir hinzufügen können, über einen Bischof, Pastor oder Gemeindevorsteher). So hatte ja schon Abraham auf Sarah hören müssen (1. Mose 21, 12), die doch dem Patriarchen untertan war, und Bileam hatte auf die Stimme seines Esels hören müssen (4. Mose 22, 28ff). Umso mehr kann ein frommer Christ einen irrenden Papst strafen<sup>56</sup>. Nicht Gemeinderechte werden hier begründet, sondern die Einheit von Wort und Sakrament und die Bedeutung wahren Glaubens hervorgehoben. Nicht etwa jeder ältere Christ, sondern ein „frommer Christ“ muß es sein, der den Papst korrigieren könnte. Den offenbaren Widerspruch: Wer aber legt nun fest, welcher Christ als „fromm“ zu gelten hat?, den hat Luther nicht gesehen, er war ihm gleichgültig. Diese Frage, wem denn Jurisdiktion zukomme, hatte für Luther weit weniger Bedeutung als die, wie man die päpstliche Hegemonie über die Kirche beseitigen könne.

Die dritte Mauer sah Luther in dem Anspruch der Päpste, daß nur sie allein das Recht hätten, Konzilien einzuberufen. Sie stürzt dann ein, wenn das Einssein in der Kirche und der Respekt vor allen ihren Gliedern dieser Eigenmächtigkeit ein Ende macht. Gerade an diesem Punkt berief sich Luther auf das, was „die not foddert“, die ihm vor Augen war, dazu das Einssein des Leibes Christi. Er griff als Beispiel dafür die beiden (im 16. Jahrhundert) am meisten gefürchteten Unglücke auf: Feuer in einer Stadt oder ein Überfall der Feinde. Wäre es denn nicht ein Unsinn, „ein vnnatürlich furnehmen / szo ein fewr in einer stadt auffgienge / vnd yderman solt stille stehenn / lassen fur vnnd fur brennen was do brennen mag / allein darumb / das sie nit die macht des Burgemeysters hettenn“<sup>57</sup>?, fragt er. Vielmehr habe doch ein jeder Recht und Pflicht, Alarm zu schlagen, genau so auch im Falle eines plötzlichen feindlichen Überfalls. Eben diese schreckliche Not war es, die ihn bewegte – und nicht selbstsüchtige Demagogie, wie sie heute die Kirche quält.

Sein Hauptanliegen? Niemand in der Kirche hat das Recht, ihr Schaden zuzufügen!

Also hat Luther gar nicht versucht, das Amt, das da predigt und die Gemeinde leitet, anzugreifen oder Vollmacht für die Laien zu proklamieren. Vielmehr wollte er allen kirchlichen Brandstiftern das Handwerk legen, egal ob sie

<sup>55</sup> Ebd., 13.

<sup>56</sup> Darin gipfelt Luthers Beweisführung gegen das Papsttum, im einzelnen entfaltet in „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ und dem zugehörigen Begleitbrief an Papst Leo X (WA 7, 3ff; Walch<sup>2</sup>, XV, 785-794).

<sup>57</sup> WA 6, 413, 30f.



päpstlicher oder bischöflicher Herkunft waren, als Pfarrer oder als Gemeinde auftraten oder als Einzelne ans Werk gingen. In seiner Perspektive war die erste Frage, die zu beantworten war, nicht etwa die: Haben denn Laien keine Rechte?, sondern: Wo brennt es?, d.h. wird der Kirche und der Verkündigung des Evangeliums schwerer Schaden zugefügt? Dabei bezog sich Luther am liebsten auf 2. Korinther 10, 8, wo der Apostel Paulus von seiner Vollmacht spricht, „die uns der Herr gegeben hat, euch zu erbauen und nicht euch zu zerstören“. Sobald sich die Frage darauf zuspitzt, ob es um „Rechte der Laien“ oder „Rechte der Geistlichen“ gehe, würden nach Luther doch nur der Antichrist oder seine Anverwandten gewinnen.

## **Kapitel 2**

### **Weitere „Beweise“ für die Existenz des Priestertums aller Gläubigen**

Einen knappen Monat nach Fertigstellung des Manuskripts „An den christlichen Adel“ legte Luther eine weitere, kürzere Schrift vor über das Abendmahl, in der er heftige Kritik am Messopfer übte<sup>58</sup>. Er betonte darin, wie zentral Christi Priestertum sei und daß wir unser Gotteslob und unser Gebet zu Christus bringen, der uns (nach Römer 8, 34) vor dem Vater vertritt, und daß also nicht wir Christus vor Gott darzubringen und zu opfern hätten. Unser wahres Opfer besteht vielmehr im Glauben, ob mit der Messe verbunden oder nicht:

*„so wirts klar / das nit allein d(er) priester die meß opffert / ßondern eynis yglichen solcher eygener glaub / d(er) ist (das) recht priesterlich ampt / durch wilchs Christ(us) wirt fur Gott geopfert / wilchs ampt / der priester mit den euserlichen geperden der meß bedeutet / vnd sein alßo / alsampt gleych geystliche priester fur Gott“<sup>59</sup>.*

Das will besagen, daß wir alle *geistliche* Priester sind. Die Vorstellung, daß etwa eine Gruppe solcher geistlichen Priester nun fordern würde, die Feier des Herrenmahls zu leiten, war für Luther schlicht undenkbar.

Für Luther kam es bei diesem Priestertum gar nicht auf Macht- oder Autoritätsgewinn in der Ortsgemeinde an, sondern auf den Glauben an Christus. Der allein mache zu Priestern und Priesterinnen, schrieb er, und gebrauchte dabei das Wort „*Pfaffen*“ und nicht „*Priester*“, um das hervorzuheben. Aus seinen Ausführungen eine allgemeine Lehre vom Priestertum aller Gläubigen herauszufiltern – insbesondere um damit die Leitung der Gemeinde [durch

<sup>58</sup> Ein Sermon von dem Neuen Testament, das ist von der heiligen Messe, 1520; WA 6, 349-378 (Walch<sup>2</sup>, XIX, 1036-1067)

<sup>59</sup> WA 6, 370, 7-11 (Walch<sup>2</sup>, XIX, 1057). Vgl. auch Luthers ausführliche Erörterung dieses Sachverhalts in „Vom Mißbrauch der Messe, 1521, WA 8, 486-90; 486, 27-28: „Diß ist eyn geystlich priesterthum, allen Christen gemeyn, da durch wyr alle mit Christo priester sind, das ist, wyr sind kinder Christi, des hochsten priesters“. Für Luther heißt ein Priester sein soviel wie Kind Gottes sein, nicht aber ein Gemeindeglied oder Pastor, der nach Macht hungert.

Laien] zu etablieren und Pastoren absetzbar zu machen, ist meilenweit von Luthers Denken entfernt. Sein ganzes Interesse hing an der zentralen Bedeutung des Glaubens für alle, die am Herrenmahl teilhaben<sup>60</sup>.

*„Den(n) alle die / ßo den glauben haben / das Christus fur sie ein pfarrer sey ym hymell fur gottis augen/ vnd auff yhn legen / durch yhn furtragen / yhre gepett. lob. nod vnd sich selbs / nit dran zweyffeln er tu d(as) selb vnd opffer sich selb fur sie / nehmen drauff leylich oder geystliche das sacrament vnnd testament / als ein zeychen allis desselbenn / vnnd zweyffeln nit / es ist da alle sund vorgeben gott gnediger vatter worden / vnd ewiges leben bereyt. Sihe alle die / wo sie sein / das seyn rechte pfaffen / vnd halten warhafftig recht meß / erlangen auch damit / was sie wollen / dan der glaub muß allis thun. Er ist allein das recht priesterlich ampt / vn(d) lesset auch niema(n)t anders seyn / daru(m)b seyn all Christen man pfaffen / alle weiber pffeffyn / es sei iunck od(er) alt / herr oder knecht / fraw oder magd. geleret oder leye. Hie ist kein vnterscheidt / es sey denn der glaub vngleych. Widderumb alle die solchen glauben nit haben / sondern vormessen sich / die meß / als ein opffer auff zu treyben vnd yhr ampt gott furtragen / d(as) sein o(e)lgo(e)tzen / halte(n) eußerlich meß / wissen selbs nit was sie machen vn(d) mu(e)gge(n) gott nit wolgefalle(n) / dem on rechten glaube(n) vnmu(e)glich ist ettwas gefallen / wie S(ankt) Paulus Hebr. xi. sagt<sup>61</sup>“.*

### ***Luthers Traktat „De instituendis ministris“***

Ein weiterer Traktat, der manchmal als „Beweistext“ dienen soll, um Luther eine Lehre vom Priestertum aller Gläubigen zu unterstellen, ist seine Schrift „De instituendis ministris Ecclesiae“ (Vom Einsetzen der Kirchendiener)<sup>62</sup>. Sie wurde 1523 für die Bischöfe der Utraquisten in Böhmen verfaßt, die – ob schon bereits in einer gewissen Unabhängigkeit von Rom – vom Papst noch die Bestätigung ihrer Einsetzung ins Bischofsamt erstrebten<sup>63</sup>. Luther, in

<sup>60</sup> Das ist einer der Punkte, an denen Harald *Goertz*, Allgemeines Priestertum und Amt bei Luther, Marburg 1997, S. 155ff. und 184ff. höchst konfus ist. Indem er Luthers Ausführungen aus ihrem ursprünglichen Kontext löst, nutzt er diese und andere Textstellen, um seine Theorie zu untermauern, wonach das ordinierte Amt seine Vollmacht aus dem Priestertum aller Gläubigen ableite.

<sup>61</sup> WA 6, 370, 16-32 (Walch<sup>2</sup>, XIX, 1058).

<sup>62</sup> WA 12, 169-196 (Walch<sup>2</sup> X, 1548-1603). Das Wort „instituendis“ ist Gerundium eines Wortes, das Luther manchmal äquivalent für „ordiniert“ verwendet.

<sup>63</sup> Eine kurze Analyse dieses Traktats findet sich bei Reinhard *Schwarz*, „Geistliche Vollmacht: Luther über allgemeines Priestertum und kirchliches Amt (1523)“, in: Luther Nr. 77 (2006), S. 74-82. Schwarz betont zu Recht die geistliche Natur des allgemeinen Priestertums und verwirft alle Gedanken an die Ableitung der Vollmacht des kirchlichen Amtes aus dem „allgemeinen Priestertum“. Deshalb zieht er (S. 8ff) den Schluß, das kirchliche Amt selbst sei nicht

seiner nicht ganz zutreffenden Sicht auf die Praxis der Alten Kirche, leitete die Entstehung des Episkopats nicht aus dem Priestertum der Gläubigen ab, sondern von den Hausvätern in christlichen Familien<sup>64</sup>. Entscheidend ist hier, daß Luther keine Demokratisierung der Christenheit im Sinne hatte, sondern vielmehr wollte, daß – wenn es keine Predigt in der Versammlung [der Christen] mehr gab, ein Hausvater selbst aktiv werden sollte mit der Lesung des Evangelium und sogar der Taufe. Luther griff zu diesen beiden Stücken, weil seine Gegner hier keine Gegenargumente vorbringen konnten. Sie selbst erlaubten ja den Laien deren Ausübung. Dann aber gab er all denen, die mit falscher Predigt leben mußten, den Rat, sie sollten sich des Altarsakraments enthalten, denn dies, das nun einmal nicht in Hausgemeinden gefeiert werden sollte, war in einer Gefahrensituation (*sub periculum*) als nicht (heils)notwendig anzusehen. Von einzelnen christlichen Hausgemeinden kam Luther auf die Einheit unter rechten Christen in höherem Sinne zu sprechen<sup>65</sup>. Und schon wird alles „kongregationalistische“ Denken, das heute so vielen frommen Christen im Kopf ist, zu Grabe getragen. Luther sprach von „Häusern“, „einer ganzen Stadt“ und „mehr“ Städten. Sie sind eins im Evangelium, das in den Häusern gelesen wird, und können ohne das heilige Mahl leben, ohne dadurch ihr Wesen als Kirche preiszugeben, denn in Notzeiten ist allein das Wort Gottes unentbehrlich.

---

vom Willen der Gemeinde abhängig, und fährt dann fort mit der Feststellung, daß vielmehr das Wort Gottes selbst auf öffentliche Ausbreitung angelegt sei, sodaß in besonderer Notsituation ein einzelner Christ berechtigt sei, die volle Autorität des allgemeinen Priestertums auszuüben ohne daß ihm dafür die Verantwortung von der Gemeinde übertragen worden ist. Ich [= T. Wengert] würde allerdings sagen, daß in solcher Notlage dieser Einzelne nicht so sehr die volle Autorität des allgemeinen Priestertums ausübt, sondern die volle Autorität des kirchlichen Amtes. Darüber siehe unten und Kapitel 1.

<sup>64</sup> WA 12, 171, 17-172, 8; hier: 171, 17-23: „Denn es wäre viel sicherer und heilsamer, daß ein jeder Hausvater daheim in seinem Hause vorläse das Evangelium. Und dieweil auch die einmüthige Meinung und Brauch der ganzen Welt zuläßt den Laien, daß sie taufen mögen, wäre auch mein Rath, daß die Hausväter, so ihnen Kinder geboren würden, dieselben selber taufen und also, nach der Lehre Christi, sich selbst und die Ihren regierten, ob sie schon durch ihr Leben lang das Sacrament des Altars nicht empfangen möchten. Denn das Sacrament des Altars bei Gefährlichkeit des Heils nicht vonnöthen ist; aber das Evangelium und die Taufe allein genugsam sind, dieweil allein der Glaube fromm macht und die Liebe allein wohl lebt“ (deutsche Übersetzung von Paul Speratus 1524, hier zitiert aus Walch<sup>2</sup>, X, 1557). *Goertz*, Allgemeines Priestertum, S. 155ff hat diesen Aspekt völlig übersehen.

<sup>65</sup> „Fürwahr, so auf diese Weise zwei oder drei oder zehn Häuser oder eine ganze Stadt oder mehr bei ihnen selbst in dieser Sache übereinkämen und übtten also unter ihnen selbst daheim durch das Evangelium den Glauben und Liebe, ob schon nimmer zu ihnen käme ein Geweihter, Beschorner oder Gesalbter, oder was sonst für ein Diener ihnen aufgelegt wäre, wie es wollte, der ihnen des Altars oder andere Sacramente reichte, würde Christus ohne allen Zweifel mitten unter ihnen sein und sie für seine Kirche erkennen; würde sie nicht darum verdammen, sondern auch krönen und belohnen diese ihre gottesfürchtige und christliche Enthaltung von allen andern Sacramenten, die ihnen durch unchristliche und gotteslästerliche Diener hätten müssen gereicht werden. Denn er hat also gesagt: ‚Nur eins ist noth‘, das ist das Wort Gottes, darin der Mensch das Leben hat“ (Walch<sup>2</sup>, X, 1557f).

Das öffentliche Dienstamt der Kirche aufzulösen, wie manchmal behauptet wird, ist Luther nicht in den Sinn gekommen; er hat es vielmehr gestützt und auf sicheren Grund gestellt:

*„Denn weil die priesterliche Ordination oder Weihe erstlich durch Zeugniß der Schrift, nachmals durch Exempel und Satzung der Apostel allein dahingestellt ist, daß man dadurch einsetze dem Volke Diener im Wort GOTTES; – ich sage von dem öffentlichen Amt des Wortes GOTTES, dadurch ausgespendet werden die Geheimnisse GOTTES – so soll dies Amt durch diese heilige Ordination eingesetzt werden als ein Ding, das über alles andere in der Kirche das höchste und größte ist, in welchem alle Kraft des ganzen Standes der Kirche begriffen ist; dieweil nichts in der Kirche bestehen mag ohne das Wort und durch das einige Wort bestehen alle Dinge. Aber meine Papisten lassen ihnen auch nicht träumen von diesem Amt, wenn sie weihen oder Priester verordnen“<sup>66</sup>.*

In diesem Text sieht man, wie hoch Luther Ordination und öffentliches Amt der Kirche einschätzte und wie er beides verbindet. Die Ordination ist das Mittel, Diener des Wortes „einzusetzen“ (instituere). Das lateinische Wort „instituere“ bedeutet in seinem Wortsinn „an seinen Ort stellen“ oder, etwas weiter gefasst, „ein Amt zu etablieren, einzurichten oder dazu zu ernennen“. Hier sehen wir aufs deutlichste, daß Luther – weit entfernt von Beseitigung des ordinierten Amtes oder seiner Unterordnung unter die Laien oder die Gemeinde – in dem „öffentlichen Dienstamt am Wort (Gottes)“ das Mittel sah, durch das „die Geheimnisse Gottes ausgespendet werden“. Es gibt nichts Höheres oder Größeres in der Kirche als das Wort.

Worauf Luther in diesem Traktat bestand, war allerdings die Einwilligung des Volkes bei jeder priesterlichen oder bischöflichen Einsetzung. Diese galt es wieder herzustellen. Dabei betonte er noch viel stärker als in vorausgegangenen Erörterungen dieses Sachverhalts die Autorität des Wortes Gottes, das ja das öffentliche Dienstamt aufrichtet und definiert. Im weiteren Text des Traktats stellte er dem Dienstamt am Wort Gottes das Pseudoamt gegenüber, zu dem in seinen Tagen die (päpstlichen) Bischöfe geweiht wurden: um Taufsteine, Altäre und Glocken zu „taufen“ statt Menschenseelen. Und noch ärger: Sie ordinierten dann Priester, die nicht das Wort Gottes zu predigen und zu lehren hatten, sondern stattdessen nur an den Altären standen und unzählige Messen lasen für die Toten.

<sup>66</sup> WA 12, 172, 35 – 173, 7; hier zitiert aus Walch<sup>2</sup>, X, 1560. Lateinisch: „Nam cum ista ordinatio auctoritate scripturarum, deinde exemplo et decretis Apostolorum in hoc sit instituta, ut ministros verbi in populo institueret: Ministerium publicum inquam verbi, quo dispensantur mysteria dei, per sacram ordinationem institui debet, seu res, quae omnium in Ecclesia et summa et maxima est, in qua tota vis Ecclesiastici status consistit, cum sine verbo nihil constet in Ecclesia et per solum verbum omnia constant. Papistae autem mei de hoc ministerio ne somniant quidem in suis ordinibus“.

„ES IST NICHT EIN DING, PRIESTER UND DIENER: zum Priester wird einer geboren; zu einem Diener wird man durch Wahl oder Berufung“<sup>67</sup>. Dieser eine Satz, im Original in Großbuchstaben, macht klar, daß Luther nicht den Amtsträger der Kirche (lateinisch: presbyterum vel ministrum) meinte, wenn er vom „Priester“ (lateinisch: sacerdos) sprach. Wir sind alle durch die Taufe zu „Priestern“ wiedergeboren, zu Amtsträgern aber werden wir eingesetzt. Dabei meint „einsetzen“ nicht in eine neue Seinsweise versetzen (das passiert nur durch natürliche Geburt oder Tod), sondern zu etwas Besonderem in einem besonderen Amt bestellt zu werden. Luther stellt dem Wort „Sacerdos“ (Opferpriester) das Wort „Presbyteros“ gegenüber (Ältester, daraus leitet sich das deutsche Wort „Priester“ her). Er zeigt damit, daß im Neuen Testament nur Christus selbst ein „Sacerdos“ ist, oder – in Erweiterung – alle Getauften, die an Christus glauben<sup>68</sup>. Auf jeden Fall macht die Ordination nur „Älteste“, *presbyteroi*, nicht *sacerdotes*<sup>69</sup>.

Wenn deshalb Luther die bischöfliche Ordination angriff, dann tat er’s nicht, weil er sich gegen die Ordination als solche oder das kirchliche Amt und seine Vollmacht stellte, sondern wegen des Mythos, der solchen Ordinationen anhaftete: daß die derart Ordinierten damit einen besonderen „Stand“ erreicht hätten oder in ihn hineingeboren wären. Christi eigene Priesterschaft sei ja nicht an einen solchen Akt gebunden und also hätten die, die in Christus zu Priestern gemacht wären, daran keinen Bedarf:

*„Christus ist weder beschoren worden, noch geölt, daß er dadurch Priester würde; darum auch einem jeden, der Christo nachfol-*

<sup>67</sup> WA 12, 178, 9-10 (Walch<sup>2</sup>, X, 1569): „SACERDOTE M NON ESSE QUOD PRESBYTERUM VEL ministrum, illum nasci, hunc fieri“.

<sup>68</sup> WA 12, 179, 30-40: „Sed pergamus et idem ex officiis sacerdotalibus (quae vocant) probemus, omnes Christianos ex aequo esse sacerdotes. Nam illud 1. Petri 2 [v.9]: ‚Vos estis regale sacerdotium‘, et Apoca. 5 [v. 10] ‚Fecisti nos deo regnum et sacerdotes‘“ („Aber lasset uns fortfahren und daßelbe auch beweisen aus dem priesterlichen Aemtern, wie sie es nennen, daß alle Christen in gleicher Weise Priester sind; denn diese Sprüche, 1. Petr. 2, 9 ‚Ihr seid ein königlich Priestertum‘, auch Offenbarung 5, 10 ‚Du hast uns Gott gemacht ein Reich und zu Priestern‘“, Walch<sup>2</sup>, X, 1572).

<sup>69</sup> „So soll uns nun am ersten für einen unbeweglichen Felsen bestehen, daß im Neuen Testament keiner Priester ist oder sein mag, der auswendig gesalbt sei. Sind aber etliche, so müssen’s nur Larven und Oelgötzen sein; denn solcher ihrer Ueppigkeit haben sie für sich weder Exempel noch Schrift, noch ein einiges Wörtlein in allen Evangelien, in allen Episteln der Apostel; sondern durch lauter Menschenfund sind sie aufgekommen und eingeführt, wie etwa Jeroboam that im Volk Israel. Denn ein Priester, voraus im Neuen Testament, nicht gemacht, sondern geboren werden muß; wird nicht geweiht, sondern geschaffen. Wird aber geboren nicht durch die Geburt des Fleisches, sondern durch die Geburt des Geistes im Bad der Wiedergeburt. Deshalb sind gar alle Christen mit einander Priester, und alle Priester sind Christen. Und es ist eine verfluchte Rede, wo man sagen wollte, ein Priester wäre ein ander Ding, denn ein Christ ist; denn solches wird geredet ohne Gottes Wort, nur auf Menschenlehre, auf alte Herkommen oder auf die Menge derer, die es also dafür halten; aus welchen dreien, so man eines, welches man will, für einen Artikel des Glaubens aufstellt, so ist’s eine Lästerung und Greuel, wie ich denn an andern Orten reichlich gesagt habe“, WA 12, 178, 21-33; vorstehende deutsche Übersetzung Walch<sup>2</sup>, X, 1569f).

*gen will, nicht genug ist, daß er geölt sei, um ein Priester zu sein; sondern er muß vielmehr ein anderes haben; überkommt er das, so bedarf es der Schmiere und Schur gar nicht: auf daß du siehest, wie lästerlich irren der Larven Weiher, die Bischöfe, so sie sagen, man müsse geölt und geweiht werden, sonst vermöge man nicht Priester zu sein, ob einer schon der Allerheiligste, ja, Christus selbst wäre“<sup>70</sup>.*

Luther hat die Aufgaben der priesterlichen Ämter so beschrieben: „Lehren, predigen und das Wort GOTTES verkündigen, taufen, segnen oder das Sacrament des Altars reichen, binden und auflösen von Sünden, bitten für die andern, opfern und richten über alle andere Lehre und Geist“<sup>71</sup>. Er hat nachgewiesen, daß jede dieser Aufgaben aus dem Wort Gottes erwächst und der Priesterschaft zukommt. Dann aber (und also anders, als daß dies ein Beweis für einen Autoritätsanspruch des Priestertums aller Gläubigen über die kirchlichen Amtsträger wäre, wie es zunächst den Anschein haben konnte) besteht Luther darauf, daß das „Amt des Wortes“ in solcher Priesterschaft „allen Christen gemeinsam ist“<sup>72</sup>.

Am schwierigsten wird es mit dieser Beweisführung beim Herrenmahl. Geht es um's Predigen, Taufen und auch, in Notfällen, Spendung der Absolution, so hatten Luthers Gegner längst zugegeben, daß auch die „Laien“ (wie sie genannt wurden) solche Dinge vollziehen könnten. Beim Herrenmahl aber, so dachten sie, handele es sich um eine ganz andere Aufgabe, die den römischen Priestern vorbehalten sei (und noch immer ist!).

*„Das dritte Amt ist: segnen [= consecrare] oder reichen das heilige Brod und Wein. Hier rühmen sie sich eines besonderen Triumphs, die Beschornen; hier trutzen sie herrlich und sagen: diese Gewalt habe niemand sonst, weder ein Engel noch auch die Jungfrau und Mutter Gottes. Doch lassen wir fahren ihre Unsinnigkeit und sagen, daß dies Amt auch allen Christen gemeinsam ist, gleichwie das Priestertum. Und sagen das nicht darum, daß man uns glauben müsse; sondern bezeugen das durch die Worte und Zeugnisse Christi, der also an dem Abendessen gesprochen hat: ‚Das thut zu meinem Gedächtniß‘. Denn es wollen auch die beschornen Papisten selbst, daß durch diese Worte Christus habe Priester gemacht und die Gewalt zu segnen verliehen. Nun hat er diesen Spruch zu allen den Seinen*

<sup>70</sup> WA 12, 178, 37-179, 5 (Walch<sup>2</sup>, X, 1570): „Christus enim neque rasmus neque oleo unctus est, ut sacerdos fieret. Quare nec ulli Christum sequenti ungi satis est, ut sacerdos fiat, sed longe aliud habeat necesse est, quod cum habuerit, oleo et rasura opus non habet. Ut videas Episcopos larvarum ordinatores sacrilege errare, dum suas uncturas et ordinationes sic necessarias faciunt, ut sine iis sacerdotem fieri negent, etiam si sit sanctissimus, vel Christus ipse“.

<sup>71</sup> WA 12, 180, 2-4 (Walch<sup>2</sup>, X, 1572).

<sup>72</sup> WA 12, 180, 18 (Walch<sup>2</sup>, X, 1573).

*gesagt, die dazumal gegenwärtig waren, von diesem Brod und Wein aßen und tranken, auch zu allen denen, die hernachkünftig von diesem Brod und Wein essen und trinken würden. Aus dem folgt: was daselbst ist verliehen worden, das ist allen verliehen worden*<sup>73</sup>.

Worum es hier geht, liegt auf der Hand. Luther sah im Herrenmahl ein gemeinschaftliches Geschehen, das alle, die es feiern, zur gleichen Zeit (vergangen, gegenwärtig, zukünftig) einschließt, Zelebranten ebenso wie Empfänger. Da er den Vollzug des heiligen Mahles ausweitet von der Segnung [= Konsekration] zur Austeilung hin, hat Luther wirkungsvoll zur ursprünglichen Intention des Mahles zurückgeführt, nämlich daß es keine Schaustellung, vollzogen von einem Menschen besonderen *Standes* sein soll, wirksam durch bloßen Vollzug (ex opere operato), sondern ein Gemeinschaft stiftendes Mahl. Dies hat zur Folge, daß der, der den Gottesdienst leitet, vom (Opfer)Priester zum Diener wird.

An späterer Stelle in seinem Traktat geht Luther so weit, daß er eine Unterscheidung billigt, die sein Gegner Hieronymus Emser eingeführt hatte. Der nämlich hatte sich gegen Luther dahingehend geäußert, daß doch im Schriftwort im 1. Petrusbrief zwei Gruppen beschrieben seien, einmal alle Christen geistlich und gemeinsam, zum andern einige Personen besonders und hervorgehoben<sup>74</sup>. Nach dem Nachweis, daß diese Aspekte des Priesteramtes von allen gemeinsam festgehalten würden, wendet sich Luther dem Emser'schen Kernpunkt zu und verbessert ihn:

*„Doch dies alles haben wir allein von gemeinsamem Recht [jus] und Macht aller Christen gesagt. Denn dieweil allen Christen alle Dinge gemeinsam sollen sein, die wir bisher erzählt haben, das wir auch bewährt und bewiesen haben; so will's nicht gebühren einem, der sich von ihm selbst hervor wollte thun und ihm allein zueignen, das unser aller ist. Unterwinde dich dieses Rechtes und lege es auch an Brauch, sofern wo kein anderer ist, der auch ein solch Recht empfan-*

<sup>73</sup> WA 12, 182, 19-27 (Walch<sup>2</sup>, X, 1576): Tercium officium est consecrare seu ministrare sacrum panem et vinum. Hic vero triumphant ac regnant Rasorum ordines, hanc potestatem neque angelis neque matri virgini concedunt. Sed missis illorum insaniis dicimus et hoc officium esse omnibus commune, perinde atque sacerdotium, idque non nostra, sed Christi asserimus auctoritate, dicentis in coena novissima: „Hoc facite in meam commemorationem“, quo verbo etiam rasi papistae volunt sacerdotes factos et potentiam consecrandi collatam. At hoc verbum dixit Christus omnibus suis praesentibus et futuris, qui panem illum ederent et poculum biberent. Quicquid ergo ibi collatum est, omnibus collatum est“.

<sup>74</sup> WA 12,10, 24-32 (Walch<sup>2</sup>, X, 1572f.). Die WA bezieht sich auf Hieronymus Emser und Luthers Antwort an ihn. Vgl. besonders „Ein Widerspruch D. Luthers seines Irrthums, erzwungen durch den hochgelehrtesten Priester Gottes, Herrn Hieronymus Emser...“, 1521-22; WA 8, 250, 20-26 (Walch<sup>2</sup>, XVIII, 1352-13639): „Ich Martin Luther bekenn, das ich eyntrechtlich mitt dem hochgelerten herrn und gottis priester, Herr Hierony. Emser, hallte und stymme, das der spruch S. Petri nit alleyn von der geystlichen Bondern auch von der leylichen, odder, das ichs auff's klerlichst sag, von aller priesterschafft, die in der Christenheit ist, zuvorstehen sey: das rede ich aus gantzem ernst. Denn ich hab yn der warheit zuvor die sach nit recht angesehen. Nu hoff ich, Luter sey nit mehr ein ketzer, und hab mich mit Emsern gar voreynigt“.

gen hat. Das erfordert aber der Gemeinschaft Recht, daß einer oder wie viel der Gemeinde gefallen, erwählt und aufgenommen werden, welche an Statt und im Namen aller derer, so eben daßelbe Recht haben, diese Aemter öffentlich ausüben; auf daß nicht eine scheußliche Unordnung geschehe in dem Volk Gottes und aus der Kirche werde ein Babylon, ‚in welcher doch alle Dinge ehrbar und ordentlich sollen zugehen‘, wie der Apostel gelehrt hat, 1 Cor. 14, 40. Es ist zweierlei, daß einer ein gemeinsam Recht durch der Gemeinde Befehl ausrichtet; oder daß einer sich desselben Rechtes in der Noth gebraucht. In einer Gemeinde, da jedem das Recht frei ist, soll sich desselben niemand annehmen ohne der ganzen Gemeinde Willen und Erwählung; aber in der Noth brauche sich desselben ein jeder, wer da will“<sup>75</sup>.

In gleicher Weise hatte Luther schon in der Adelschrift gegen die „Zwei-Stände“-Lehre argumentiert. Da gibt es keinen „Papst“, weder in Form der lokalen Gemeinde, noch als Pfarrer, als Synode, noch in Rom, der die Autorität [des Amts] [allein] in sich trüge oder aus sich selbst heraus besäße. Vielmehr ist das Amt generell allen gegeben und [seine Ausübung] erfordert Übereinstimmung aller. Für Luther war 1. Korinther 14, 40 ein wichtiger Belegtext für das öffentliche Dienstamt: [„Laßt aber alles ehrbar und ordentlich zugehen“] – die gute Ordnung für Kirche und Gemeinde. Er betonte aber auch den Öffentlichkeitscharakter der Amtsführung und die Bedeutung des Notfalls (*in necessitate*). Nach 1. Korinther 4, 1 bezeichnete Luther den Amtsinhaber als „minister“, Diener, Haushalter. Seine Argumente faßte er folgendermaßen zusammen:

„Wir bestehen fest auf dem, daß kein ander Wort Gottes ist, denn das allein, das allen Christen zu verkündigen geboten wird; daß nicht

<sup>75</sup> WA 12, 189,17-27 (Walch<sup>2</sup>, X, 1589): „Verum haec omnia de iure communi Christianorum diximus. Nam cum omnium Christianorum haec sint omnia (uti probavimus) communia, nulli licet in medium prodire autoritate propria et sibi arripere soli, quos omnium est. Arripe sane id iuris et exequere, ubi nullus est, qui simile ius habeat. Verum haec communio iuris cogit, ut unus, aut quotquot placuerint communitati, eligantur vel acceptentur, qui vice et nomine omnium, qui idem iuris habent, exequantur officia ista publice, ne turpis sit confusio in populo dei, et Babylon quaedam fiat in Ecclesia, sed omnia secundum ordinem, ut Apostolus docuit. Aliud enim est ius publice exequi, aliud iure in necessitate uti: publice exequi non licet, nisi consensu unversitatis seu Ecclesiae. In necessitate utatur quicumque voluerit“.

Goertz und Härle in TRE 27, 404 mißdeuten Luthers früheren Gebrauch von 1. Korinther 14, 26 (WA 12, 181, 11-22) durch die Annahme, daß er sich dort für die individuelle Aneignung [der Vollmacht] des Allgemeinen Priestertums ausgesprochen habe. Aber, wie Luthers eigene Worte zeigen, beweist er vielmehr, daß die Worte des Apostels Paulus nicht nur den „Geschornen“ (wie er sie nannte) galten: „Dic ergo, quid est ‚unusquisque‘? Quid est ‚omnes‘? an Rasos solos haec communi voce signat?...Quare et sacerdotium non nisi unicum et omnibus commune, qui Christiani sunt, non modo iure, sed et praecepto“; („Sage mir doch, was meint er [Paulus] damit, so er spricht ‚Ein jeglicher‘? was bedeutet das Wörtlein ‚alle‘? Will er allein die Beschornen damit angezeigt haben? ...daß des Wortes Gottes Amt, welches das höchste Amt in der Kirche ist, nur allein Eines ist und allen gemeinsam, die Christen sind: nicht allein dem Rechte nach, sondern auch aus Gebot“ (Walch<sup>2</sup>, X, 1574).



*eine andere Taufe ist, denn die, die alle [= ein jeder] Christen geben mögen; daß kein ander Gedächtnis ist des Abendessens des Herrn, denn das, so ein jeder Christ begehen mag, welches also zu halten Christus hat eingesetzt; auch daß keine andere Sünde ist, denn die ein jeder Christ binden und auflösen mag; item, daß kein Opfer sei, denn der Leib eines jeden Christenmenschen; daß auch beten kann oder möge, denn allein der Christ; dazu daß niemand urtheilen soll über die Lehre, denn allein der Christ. Diese sind aber je die priesterlichen und königlichen Aemter“<sup>76</sup>.*

Auf der Grundlage dieses Gedankengangs gab Luther dann den böhmischen Bischöfen den Rat, sie sollten anfangen, ihre eigenen Bischöfe zu konsekrieren, ohne Roms Genehmigung abzuwarten. Bei aller Radikalität sprechen Luthers Äußerungen nicht von einer zur Macht gelangten Laienschaft, sondern zielen auf den *einen* christlichen Stand, den Luther hier als Priestertum bezeichnet, und lassen Raum für den Dienst des öffentlichen kirchlichen Amtes<sup>77</sup>. Außerdem war es nicht seine Absicht, das kirchliche Amt abzutun oder seine Vollmacht vom Priestertum alle Gläubigen abzuleiten, ganz im Gegenteil: Er wollte die böhmischen Bischöfe und Pfarrer darin bestärken, im Namen des öffentlichen Dienstes am Wort zu handeln. Und tatsächlich wünschte Luther ja gar nicht die Abschaffung des Bischofsamtes, sondern wollte lediglich die Abhängigkeit von einem tyrannischen System beenden, das die böhmischen Bischöfe zwang, sich vom Papst Genehmigung zu erbitten:

*„Ja, sie sagen: Ei, ein neu Ding, hat's doch noch niemand also gewagt, der so Bischöfe erwählt und gemacht hätte? Darauf ist meine Antwort: es ist eine ganz alte Meinung und bewährt durch die Exempel der Apostel, auch ihrer Jünger; wiewohl dieser Brauch durch der Papisten Widerspiel und durch ihre pestilenzische Lehre abgethan und ausgelöscht worden ist. Darum soll man auch desto mehr arbeiten, damit ihr wiederum austreibt das neue pestilenzische Exempel und wiederum hervorbringt und aufrichtet das alte Exempel des Heils und Seligkeit. Und ob es denn schon gar miteinander ein neu Ding wäre; dennoch, dieweil hier das Wort Gottes also leuchtet und*

<sup>76</sup> WA 12, 189, 40-190, 6 (Walch<sup>2</sup>, X, 1590): „Nos in hoc stamus: Non esse aliud verbum dei, quam quod omnibus Christianis annunciari praecipitur. Non esse aliud baptismum, quam quem quilibet Christianus conferre potest. Non esse aliam memoriam coenae dominicae, quam ubi quilibet Christianus facere potest, quod Christus facere instituit. Non esse aliud peccatum, quam quod Christianus quilibet ligare et solvere debet. Non esse aliud sacrificium, quam corpus cuiuslibet Christiani. Non posse orare nisi solum Christianum. Non debere iudicare de doctrinis nisi Christianum. Haec autem sunt sacerdotalia et regalia“. Beim Abendmahl ist es wichtig, sich dessen zu erinnern, daß Christus ein „Gedächtnis“ eingesetzt hat, das beide umschließt, den, der den Gottesdienst leitet, und die, die das Sakrament empfangen.

<sup>77</sup> Vgl. besonders WA 12, 190, 11-23 (Walch<sup>2</sup>, X, 1590f), wo Luther die Bezeichnungen für die öffentlichen Diener am Evangelium auflistet: z. B. Ministri, diaconi, Episcopi et dispensatores.

*scheinet, dazu gebeut und heißet, auch zumal der Seelen Nothdurft dazu dringt und zwingt: so soll hier gar nichts irre machen, daß es eine neue Sache ist, sondern allein regieren und gewaltig sein des Worts Herrlichkeit. Nun sage mir doch einer, was ist nicht neu, das der Glaube handelt? Ist nicht zu der Apostel Zeit dies Amt auch neu gewesen? War es nicht ein Neues, da Abraham seinen Sohn opferte? Ist's nicht ein Neues gewesen, daß Israel durch's Rothe Meer ist gegangen? Wird mir nicht auch das ein Neues sein, daß ich durch den Tod in's Leben gehen soll? Aber das Wort GOTTES wird hier allein in diesen Dingen angesehen, nicht die Neuerung; denn so man die Neuerung ansehen will und zaudern, so wird man gar keinem Wort GOTTES nimmer glauben dürfen“<sup>78</sup>.*

Weit entfernt von dem Gedanken, die apostolische historische Sukzession der Bischöfe abzutun, hat Luther danach gestrebt, sie trotz des päpstlichen Mißbrauchs zu erhalten und anzuerkennen. Und da er nicht hindern konnte, daß seine Argumente als Neuerung abgetan wurden, griff er zu einem „eschatologischen“ Gedanken, den er aus dem Wort Gottes selbst entnahm: Glaube und Heil sind selbst allezeit neu und erneuernd. Damit ist ihm die Bewahrung des Bischofsamtes bei diesem Streitfall ein gut eschatologisch Ding, gegründet in Gottes stets erneuerndem Wort. Er kam auch gar nicht auf den Einfall, seine „Neuerung“ anders als durch Verweis auf alten Brauch zu begründen. Wie die frühchristlichen Hausgemeinden auf den Hausvater vertrauten, so gab Luther der böhmischen Kirche jetzt den Rat: „*erwählet, wen und welche ihr wollt, die ihr dazu [d. h. zum Bischofsamt] würdig und tüchtig erkennen werdet; danach, welche die Vornehmsten sind unter euch, legen ihnen die Hände auf und befehlen sie dem Volk, der Kirche oder Gemeinde*“<sup>79</sup>.

### ***Was bei Luther und nach ihm aus dem „Allgemeinen Priestertum“ wurde***

Worin liegt nun eigentlich der Unterschied? Ist es nicht alles nur ein Spiel mit Worten? Können wir nicht einfach bei dem längst eingebürgerten Ausdruck

<sup>78</sup> WA 12, 192, 34-193, 8 (Walch<sup>2</sup>, X, 1595f): „Nova res est (inquiunt) et sine exemplo, sic eligere et creare Episcopos“. Respondeo: imo antiquissima et exemplis Apostolorum suorumque discipulorum probata, licet per papistas contrario exemplo et pestilentibus doctrinis abolita et extincta. Proinde hoc magis laborandum, ut recens pestilentiae exemplum explodatis et primum salutis exemplum revocetis. Deinde, si maxime nova res esset, tamen cum verbum dei hic luceat et iubeat, simul necessitas animarum cogit, prosus nihil movere debet rei novitas, sed verbi maiestas. Nam quid rogo non est novum, quod fides facit? Non fuit etiam Apostolorum tempore novum huiusmodi ministerium? Non fuit novum, quod Abraham obtulit filium suum? Non fuit novum, quod filii Israel mare transierunt? Non erit mihi novum, quod ego per mortem ibo in vitam? At verbum dei in his omnibus spectatur, non novitas ipsa, alioqui si novitas satis est ut moretur, iam non licet ulli verbo dei unquam credere“.

<sup>79</sup> WA 12, 193, 22-194,3 (Walch<sup>2</sup>, X, 1597f).

vom „Priestertum aller Gläubigen“ bleiben, der uns so leicht von der Zunge kommt? Läßt sich Luthers Verständnis nicht damit ganz gut erfassen? Könnten wir auf solche Fragen mit einem runden Ja antworten, so hätten wir uns nicht groß um Luther bemühen müssen. Wenn man aber dies Konstrukt des 19. Jahrhunderts über Bord wirft, dann ändert sich der Blick auf Luthers Denken und ebenso auf die heutigen Meinungen vom Amt der Kirche.

### *Von den Konziliis und Kirchen*

Karl Drescher hat 1914 den Band 50 der Weimarer Lutherausgabe herausgebracht, der die wohl ausgereifteste Abhandlung des Reformators über die Kirche enthält, „Von den Konziliis und Kirchen“<sup>80</sup>. In diesem Band findet sich eine wertvolle Einführung in die Problematik (von Otto Clemen schlicht übersehen, und noch direkter von Ferdinand Cohrs, dessen Arbeiten über Luthers Katechismen und andere frühreformatorische Katechismen unübertroffen sind). In dieser Einführung stellen die Herausgeber nämlich eine Verbindung her zwischen dem dritten Teil der Lutherschrift und dem Konzept vom Priestertum aller Gläubigen<sup>81</sup>. Sie schreiben, daß Luther, anders als in seiner Frühschrift „An den christlichen Adel“, nun nicht mehr das Priestertum aller Gläubigen, sondern die Autorität der heiligen Schrift zum Ausgangspunkt mache.<sup>82</sup> Das wäre eine gute Erläuterung des Sachverhalts, hätte Luther in seinen Frühschriften mit dem Konzept vom Priestertum aller Gläubigen gearbeitet. Er hat es aber, wie dargelegt, gar nicht getan. Und damit ergibt sich ein neues Bild von der Einheitlichkeit in Luthers Denken über diese Frage.

In der Tat legt Luther im dritten Teil seiner Schrift *Von den Konziliis und Kirchen* die reformatorische Ekklesiologie viel ausführlicher dar, als er sie rund zwanzig Jahre vorher vorgetragen hatte. Er zeigt, daß das griechische Wort für Kirche, *ekklesia*, schlicht eine „Versammlung von Menschen“ meint. Um die Kirche theologisch zu definieren, muß man die (ihr beigelegten) Adjektive bedenken, sie sind wichtig. Nicht die römische Struktur mit Papst und Bischöfen macht die Kirche aus, sie ist auch nicht irgendeine Versammlung von Menschen, und sie ist schon gar nicht gleichzusetzen mit Gebäuden, die allgemein in Luthers Tagen (genau wie heute) als „Kirche“ bezeichnet wurden. Kirche ist vielmehr eine Versammlung, die heilig gemacht wird durch das Wirken des Heiligen Geistes, der Sünden vergibt, Glauben weckt und neues Leben schafft<sup>83</sup>.

<sup>80</sup> WA 50, 509-653 (Walch<sup>2</sup>, XVI, 2145-2303). [Das Wort „Kirchen“ ist nicht als Plural zu verstehen, sondern Singular: „von (der) Kirchen“ [Anm. d. Übersetzers].

<sup>81</sup> WA 50, 489: „Konzil und Kirche bedingen sich gegenseitig; beide haben sie ihr Wesen im allgemeinen Priestertum der Gläubigen, beiden gibt Leben und Grund die heilige Schrift“.

<sup>82</sup> WA 50, 489: „Während Luther in unserer Schrift alles auf die grundlegende Bedeutung der heiligen Schrift zurückführt, er dort von dem Wesen der Kirche, dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen den Ausgang nimmt“.

<sup>83</sup> Vgl. Gordon *Lathrop* und Timothy J. *Wengert*, *Christian Assembly: Marks of the Church in a Pluralistic Age*, Minneapolis 2004.

Zudem besteht die Kirche nicht nur aus den Aposteln von einst, sondern schließt in sich sowohl die heutigen Gläubigen als auch alle Gläubigen bis zum Ende der Welt – wo immer Christus die Erlösung bringt und der Heilige Geist am Werk ist, um uns zu heiligen und ins Leben zu führen. Deshalb eignet der heiligen Christenheit eine universale Präsenz (sie ist *catholica ecclesia*), sie ist nicht an *einen* Ort oder *eine* Zeit gebunden. Wo immer der Heilige Geist mittels des göttlichen Wortes sein Werk vollbringt, den alten Menschen der Sünde zu töten und eine neue Kreatur des Glaubens zum Leben zu erwecken, da ist die Kirche.

Um dies „Christlich heilig Volck“ zu erkennen, hat Gott es mit gewissen Kennzeichen versehen. Luther erweitert die Zweizahl (Wort und Sakrament) zur Siebenzahl, daran Kirche auszumachen ist: „das heilige Gotteswort“, das „heilige Sacrament der Tauffe“, das „heilige Sacrament des Altars“, „die schlu(e)ssel“, „das sie Kirchen diener weihet oder berufft oder empter hat“, „am gebet, Gott loben vnd dancken o(e)ffentlich“ (einschl. „Catechismus treibe(n)“), „dem Heilthum des heiligen Creutzes“<sup>84</sup>. In diesem ganzen Abschnitt stellt Luther solche Heiligkeit, die der Heilige Geist durch diese Kennzeichen und Gnadenmittel bewirkt, der äußerlichen Heiligkeit der päpstlichen Religion seiner Tage gegenüber.

Im fünften dieser Kennzeichen, beim Amt der Kirche, läßt sich nun keinerlei Bruch wahrnehmen zwischen einem „alten Luther“, brummig und klerikal, und einem stolzen, glücklichen, pietistischen „jungen Luther“, sondern vielmehr echte Kontinuität im Denken, das einerseits nur *einen* Christen-Stand kennt, andererseits aber eine Fülle von Ämtern<sup>85</sup>. 1520 hat Luther den *einen* „Stand“ betont. Nun konzentrierte er sich auf das öffentliche Amt der Kirche. Er setzt allerdings in dem betreffenden Abschnitt mit einer Feststellung ein, die auf den ersten Blick ganz im Widerspruch zu seiner früheren Auffassung zu stehen scheint:

*„Zum fu(e)nfften kennet man die Kirche eusserlich da bey / das sie Kirchen diener weihet oder berufft oder empter hat die sie bestellen sol / Denn man mus Bischuove / Pfarrher / oder Prediger haben / die o(e)ffentlich vnd sonderlich die obgenannten vier stu(e)ck oder heilthum geben / reichen vnd vben / von wegen vnd im namen der Kirchen / viel mehr aber aus einsetzung Christi wie S(ankt) Paulus Ephe. 4. sagt / Accepit dona in hominibus, Er hat gegeben*

<sup>84</sup> WA 50, 628-642 (Walch<sup>2</sup>, XVI, 2274-2290); vgl. auch *Lathrop/Wengert*, a.a.O., S.39-43.

<sup>85</sup> Einsicht in die Kontinuität in Luthers Denken gehört zu den Schlüssen, die *Goertz*, Allgemeines Priestertum, S. 30 zieht (er listet auch auf, wer entgegengesetzte Auffassung vertritt). *Goertz* kommt aber zu seinem Schluß, ohne zu untersuchen, ob das Allgemeine Priestertum überhaupt eine Kategorie in Luthers Denken war. *Martin Krarup*, *Ordination in Wittenberg*, Tübingen 2006, S. 15-18 spricht sich korrekterweise für einen Wandel im Hinblick auf Luthers Ordinationsverständnis aus.

*etlich zu Aposteln / Propheten / Euangelisten / Lerer / regirer (et c(etera))*<sup>86</sup>.

Luther beruft sich dann auf die nötige Ordnung, die in der Kirche sein muß, und auf die Schriftstelle 1. Korinther 14, 40, wie schon vorher, jetzt aber, um die Notwendigkeit des öffentlichen [ordinierten] Amtes zu unterstreichen<sup>87</sup>. Luther war so fest von der Existenz dieses Kennzeichens der Kirche überzeugt, daß er erklären mußte, warum einige (Frauen, Kinder und „vntu(e)chtige leute“) von diesem Amt natürlicherweise „ausgenommen“ wären<sup>88</sup>. (In Luthers Argumentation kommt es mehrfach vor, daß er diese Feststellung einbringt, nur weil ihm klar geworden war, daß es bisher noch an einem spezifischen Beweisgrund gefehlt hatte, warum besonders Frauen ausgeschlossen sein sollten<sup>89</sup>). Er hatte außerdem zu erklären, warum die lutherische Kirche kein prophetisches oder Apostel-Amt mehr besaß, wo doch die römische Kirche so etwas für sich beanspruchte in der Person des Papstes. Luther meinte, der Papst und seine Anhänger wären eher Apostel des Teufels, wo sie doch über die Heilige Schrift weniger wüßten als ein siebenjähriges Mädchen (vielleicht dachte er dabei an seine eigene Tochter Magdalena)<sup>90</sup>. Apostel und Propheten würden [meint Luther] in der Kirche sein bis zum Weltende, tragen aber andere Namen. Es ging Luther gar nicht um Würde und Ehre des Amtsträgers, sondern nur um die Würde und Ehre des Wortes Gottes, dessen Zeugen Apostel und Propheten sind. Nach einem ausführlichen Angriff auf alle päpstlichen Maßnahmen gegen verheiratete Priester<sup>91</sup> wandte er sich dann den anderen Kennzeichen der Kirche zu, schloß aber seine Gedanken über das Amt mit den Worten ab:

*„Wo du nu solche Empter oder Amptleute sihest / da wisse / das gewislich das heilige Christliche Volck sein mus / Denn die Kirche kan on solche Bischuove / Pfarrher / Prediger / Priester nicht sein / Vnd widerumb sie auch nicht on die Kirche / sie mu(essen) bey einander sein“*<sup>92</sup>.

Sie müssen beieinander sein: Das ist es, was in Luthers Sicht der Kirche seiner Zeit 1520 fehlte; und neunzehn Jahre später war diese Not noch immer die gleiche.

<sup>86</sup> WA 50, 632, 36-633, 5 (Walch<sup>2</sup>, XVI, 2279).

<sup>87</sup> WA 50, 633, 5-11 (Walch<sup>2</sup>, XVI, 2279): „Denn der hauffe gantz [= als Ganzes] / kan solchs nicht thun / sondern mu(essen) einem befehlen oder lassen befohlen sein. Was wolt sonst werden wenn ein jglicher reden oder reichen wolt / vnd keiner dem andern weichen / Es mus einem allein befohlen werden / vnd allein lassen predigen / Teuffen / Absoluirn vnd Sacrament reichen / die andern alle des zu frieden sein vnd drein willigen / Wo du solchs sihest / da sey gewis / das da Gottes Volck vnd das Christlich heilig Volck sey“.

<sup>88</sup> WA 50, 633, 12-24 (Walch<sup>2</sup>, XVI, 2280).

<sup>89</sup> Luther begründet diesen Ausschluß mit der Heiligen Schrift und dem Naturgesetz.

<sup>90</sup> WA 50, 633, 25-634,10 (Walch<sup>2</sup>, XVI, 2280f).

<sup>91</sup> WA 50, 634, 34-641, 16 (Walch<sup>2</sup>, XVI, 2282ff).

<sup>92</sup> WA 50, 641, 16-19 (Walch<sup>2</sup>, XVI, 2288).

## ***Wie wir unsern Weg im einundzwanzigsten Jahrhundert finden sollen***

Wir sind zuallererst Glieder *einer* Kirche – der *christlichen* Kirche, in der es, wenn wir vor Gott treten, keine Trennung zwischen Laiengliedern und Geistlichen gibt. Da sind nicht zwei unterschiedliche Arten von Christen, nicht zweierlei unterschiedlicher „Stand“. Da ist nur der *eine* Leib, in dem alle Christen gleichermaßen berufen sind, einander zu dienen mit ihren jeweiligen Gaben. Hebt man aber alle wesentlichen Unterschiede zwischen Geistlichen und Laien auf, so führt das nicht zu einer überheblichen Preisgabe oder Verächtlichmachung des kirchlichen Amtes (wie zuweilen im Pietismus geschehen). Luther ging es vielmehr darum, daß wir, wenn Unterschiede nicht mehr gelten, alle gleichermaßen zu Gliedern des einen und einzigen Leibes Christi werden. Wer aber diese Einheit untergräbt, der widerspricht dem, was Luther am Herzen lag.

Weiterhin bedeutet diese Einheit des Leibes Christi (die eine Gabe des Heiligen Geistes ist) keineswegs Uniformität im Tun und Handeln. Jeder von uns ist berufen, mit den je eigenen, aber unterschiedlich zugeteilten Gaben zu dienen. Schuster können Schuhe machen; Gemeindeleiter können führen und verwalten; und Pastoren können (und müssen) predigen und Gottesdienste leiten. Wenn Inhaber eines bestimmten Amtes sich die Rechte und Pflichten eines anderen Amtes widerrechtlich aneignen (vom echten Notfall einmal abgesehen – aber dann ist es kein Aneignen), so ist das in der Kirche nicht zulässig (auch wenn es heute manchen Demagogen populär erscheint). In unseren lutherischen Kirchen gibt es eine gute Ordnung: Laien, die sich in der Gemeinde engagieren, gehören nicht auf die Kanzel; der Pfarrer steht nicht über dem Gesetz, egal ob dies von einer Gemeinde, einer Synode oder dem Staat erlassen worden ist. Nochmals: Für Luther ist der entscheidende Punkt die Einigkeit – in diesem Falle die Einigkeit bei bestehenden Unterschieden, wie in jedem gesunden Körper.

Ein Drittes ist hervorzuheben, das diese Einheit unterstreicht: Das Priesteramt kommt Christus allein zu, der es durch den Glauben *in toto* in der ganzen Kirche wirksam sein läßt – durch Taufe, Abendmahl, Predigt, Absolution, Gebet und das Leiden. Die Kennzeichen der Kirche, wie 1539 beschrieben, sind die Kennzeichen des Priesteramtes 1523. Deshalb kann niemand die öffentliche Ausübung dieses Amtes für sich [als einzelner] beanspruchen. Solange unser Blick aber immer nur über den Zaun geht und wir uns einbilden, nur Rom oder dessen Priesterschaft sei dessen schuldig, [sich das Amt anzumaßen], kommen die ärgerlichsten Auswüchse im eigenen Hinterhof schon gar nicht in den Blick. Wird eine Pfarrstelle vakant, dann denkt so mancher, der sich in der Gemeinde engagiert, Gott selbst (oder zumindest der Bischof) sei gestorben und nun sei es ihm oder ihr zugefallen, die Dinge zu regeln. Bi-

schöfe und Kirchenleiter werden oftmals nur gewählt, weil sie charmant sind oder aus kirchenpolitischen Machtspielen, nicht aber um der gewissenhaften Verkündigung des Evangeliums willen! Pastoren und Gemeinden denken, daß sie allein die Kirche sind, und kümmern sich nicht um Ratschläge, Hilfen und Mahnungen, die ihnen andere Gemeinden, Pfarrer, Bischöfe, Kirchenführer geben. Schlimmer noch ist es, wenn Pastoren meinen, es sei ihre Berufung, alles mögliche zu tun, nur eben nicht das Hirtenamt auszuüben. Da wirft man dann schließlich alles über Bord: Wort, Taufe, Abendmahl, Absolution, Gebet und vor allem das Leiden, das uns um des priesterlichen Standes willen trifft, in den wir alle als Christen eingesetzt sind, oder um des geistlichen Amtes willen, zu dem einige von uns bestellt sind. Wie aber soll die Kirche wachsen, wenn ihre Kennzeichen, wenn das Priestertum und das Amt der Kirche preisgegeben werden? Dann tritt nicht Kirchenwachstum ein, sondern Kirchenschrumpfung.

Das Augsburgische Bekenntnis stellt kurz und knapp fest: Niemand solle das Amt in der Kirche öffentlich ausüben „ohn ordentlichen Beruf“<sup>93</sup>, was für Luther soviel hieß wie: Diese „Berufung“ geht immer mit der Zustimmung allerer einher, die davon betroffen sind. Der Akzent liegt dabei aber letztlich nicht so sehr darauf, wer hier betroffen sei, sondern: Was baut die Kirche auf? In der Tat maß Luther alles daran, ob es ihrer Einheit diene und (um ein altes Wort zu benutzen) ihrer Erbauung. Wir [Christen] sind auf Erden, um einander aufzubauen in Einheit, nicht aber, um auf eigenen Rechten zu bestehen oder nach dem Amt anderer zu greifen oder sie gar durch den Dreck zu ziehen.

Notfälle können erlauben, daß ein ausgebildetes und achtbares Gemeindeglied ausnahmsweise an einem Sonntag einmal das Wort ergreift, um die Gläubigen zu trösten. Die sinkende Zahl ordinerter Amtsträger und die steigende Zahl von Vakanzen in Stadt und Land wird das in Zukunft häufiger geschehen lassen. Aber weil man solche Helfer gar nicht ordinieren will, wird da die Ordination nicht ihres wahren Charakters beraubt und zur bloßen Bestätigung eines absolvierten Studiengangs herabgestuft?

Schließlich gilt es, die Debatten über bloß ontologisches oder bloß funktionales Amtsverständnis hinter sich zu lassen und sich auf die Worte des Apostel Paulus zu besinnen (Römer 12, 4+5): „Wie wir an *einem* Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele *ein* Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied...“. *Ein* Leib also, und keine zwei „Stände“. Viele Ämter sind es und Dienste, die uns zu wechselseitiger Hilfeleistung verbinden. Was ist das Amt und der Dienst der öffentlich bestellten Diener am Wort? Philipp Melancthon hat in der Apologie [des Augsburgischen Bekenntnisses] klargestellt, daß solche Personen, unge-

<sup>93</sup> Artikel XIV, BSLK S. 69.

achtet all ihrer Unwürdigkeit, „*repraesentant Christi personam propter vocationem ecclesiae, non repraesentant propria personas... Cum verbum Christi, cum sacramenta porrigunt, Christi vice et loco porrigunt*“ („sie [vergegenwärtigen] die Person Christi um der Berufung durch die Kirche willen, nicht ihre eigenen Personen... Wenn sie das Wort Christi, wenn sie die Sakramente darreichen, reichen sie dar in Stellvertretung Christi“)<sup>94</sup>.

Dieser Dienst bedeutet seinem Wesen und seiner Funktion nach ein Sterben für die Geringen, die uns Gott anvertraut hat, daß wir ihnen dienen sollen. Und das genau ist das Amt derer, die dazu in unseren Kirchen berufen und ordiniert werden: öffentlich die Gaben auszuteilen, die uns das Priestertum Christi erworben hat, daß wir dank unserer Taufe eines Glaubens seien, welche Ämter und Dienste auch immer wir in der Kirche übernehmen.

---

<sup>94</sup> Apologie Artikel VII, § 28, BSLK S. 240; deutsche Fassung aus der Übersetzung von Horst Pöhlmann, *Apologia Confessionis Augustanae* Deutsch, Gütersloh 1967, S. 123.